

---

## PMU STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DOKTORATSSTUDIUM NURSING & ALLIED HEALTH SCIENCES

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die Paracelsus Medizinische Privatuniversität mit PMU abgekürzt.

1	Präambel.....	3
2	Rechtsgrundlage und Geltungsbereich.....	3
3	Der Studiengang im Überblick.....	3
4	Ausbildungsziele.....	4
5	Zulassung.....	6
5.1	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	6
5.2	Anerkennung für Zulassung.....	6
5.3	Vorbehaltliche Zulassung.....	6
5.4	Erlöschen der Zulassung.....	6
6	Auswahl- und Aufnahmeverfahren.....	7
6.1	Bewerbung – Bewerbungsunterlagen.....	7
6.2	Auswahlverfahren.....	7
7	Anrechenbarkeit von Vorleistungen.....	8
8	Immatrikulation, Inskription.....	9
8.1	Immatrikulation, Inskription.....	9
8.2	Studierendenausweis.....	9
8.3	Hinweis für außerordentliche Studierende, Gasthörerinnen und Gasthörer.....	9
9	Anwesenheit, Beurlaubung und Freistellung.....	9
9.1	Anwesenheit.....	9
9.2	Krank- und Gesundheitsmeldungen, Kompensationsleistungen.....	9
9.3	Beurlaubung.....	10
10	Curriculum.....	10
10.1	Didaktisches Konzept.....	10
10.2	Lehrveranstaltungstypen und ECTS credits.....	11
10.3	Studienplan.....	12
10.4	Curriculumskommission.....	14
11	Organisation und Lehr- und Lernressourcen.....	15
11.1	Organisationsstruktur und Betreuung.....	15
11.2	E-Learning Plattformen und Campus-Portal.....	16
11.3	Universitätsbibliothek der PMU.....	16
11.4	Unterrichtsorte.....	16
12	Prüfungen und Leistungsnachweise.....	16

12.1	Prüfungsarten .....	17
12.2	Benotung .....	17
12.3	Anwesenheit bei Prüfungen.....	18
12.4	Bekanntgabe der Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten.....	18
12.5	Durchführung der Prüfungen .....	19
12.6	Prüfungseinsicht .....	22
12.7	Zeugnisse und Leistungsnachweise.....	22
12.8	Abbruch von Prüfungen und Ungültigkeitserklärung der Beurteilung.....	23
12.9	Wiederholung von Prüfungen .....	23
12.10	Prüfungskommissionen.....	24
12.11	Aufbewahrungspflicht.....	24
13	Evaluierungen .....	25
13.1	Evaluierungskonzept .....	25
13.2	Evaluierungsablauf .....	25
14	Abschlussarbeit und –prüfung .....	25
14.1	Allgemeines .....	25
14.2	Abschlussarbeit .....	26
14.3	Abschlussprüfung .....	36
15	Ende des Studiums .....	37
15.1	Gesamtnote und Gesamtbeurteilung.....	37
15.2	Abschlussdokumente.....	37
15.3	Zeitpunkt der Titelführung .....	38
15.4	Widerruf des akademischen Grades.....	38
15.5	Exmatrikulation.....	38
15.6	Alumni.....	38
16	Mitwirkung und Vertretung Studierender .....	38
16.1	ÖH-Vertretung (Rechte und Pflichten der Studierenden).....	38
16.2	ÖH-Gebühr und Sonderbeitrag .....	38
16.3	Versicherung .....	38
16.4	Studierendenvertretung (StuVe) .....	39
16.5	Jahrgangssprecher .....	39
17	Ethik-Kodex für Studierende .....	39
17.1	Disziplinarkommission.....	39
18	Ergänzende Bestimmungen.....	40
19	Änderung der Studienordnung .....	40
20	Inkrafttreten.....	41

## 1 PRÄAMBEL

Das Doktoratsstudium zum Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Nursing & Allied Health Sciences ist ein interdisziplinäres postgraduelles Studium am Institut für Pflegewissenschaft und -praxis der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (PMU) in Salzburg mit dem Ziel der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Im Mittelpunkt steht dabei das Erlernen der Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Darüber hinaus sollen die Doktoratsstudierenden eine erweiterte berufliche Qualifikation für Lehre und Forschung im Rahmen eines thematisch fokussierten Forschungsprogramms sowie eines strukturierten Qualifizierungskonzepts erhalten. Der Aufbau des Doktoratsstudiums zum Ph.D. in Nursing & Allied Health Sciences ist durch ein Graduiertenprogramm strukturiert. Dazu gehören eine intensive Betreuung, eine ideelle Förderung und der Austausch mit anderen Doktoratsstudierenden.

## 2 RECHTSGRUNDLAGE UND GELTUNGSBEREICH

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat den Doktoratsstudiengang zum Ph.D. in Nursing & Allied Health Sciences mit seinem Bescheid vom 11.11.2014 (Geschäftszeichen: I/A04/03-21/2014) an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (PMU) akkreditiert.

Dem Antrag der PMU vom 28. März 2014 auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung wurde gemäß §§ 24 und 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 7/2011 idgF, und § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, in Verbindung mit § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991 idgF, am 11. 11. 2014 stattgegeben. Die Akkreditierung erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren. (§ 24 Abs. 7 HS-QSG) und ist darüber hinaus für die Laufzeit des 2020 eingeleiteten Reakkreditierungsverfahrens bis zu dessen Abschluss weiterhin gültig

## 3 DER STUDIENGANG IM ÜBERBLICK

Bezeichnung des Studiengangs in Deutsch gemäß Akkreditierung	Nursing & Allied Health Sciences
Gegebenenfalls Übersetzung der Studiengangsbezeichnung in Englisch für Marketingzwecke	Nursing & Allied Health Sciences
Studienart	Doktoratsstudium
Organisationsform	Vollzeit/Teilzeit berufsbegleitend
Studienform	Präsenz/Online
Umfang (ECTS credits)	180
Dauer des Studiengangs	3 Jahre Vollzeit/6 Jahre Teilzeit
EQR - oder NQR - Stufe	EQR 8 / NQR 8
Max. Studienplätze	10
Unterrichtssprachen	Deutsch/Englisch
Akademischer Grad in Langform	Doctor of Philosophy
Akademischer Grad in Kurzform	Ph.D.
Stipendien: ja/nein – s. Anhang	Ja, Förderung von Studierenden des Studiengangs ist mit individuellen Stipendien möglich

Zusätzlich zur Studiengebühr (s. Ausbildungsvertrag) fallen für eventuelle Dienstleistungen, z.B. Aufnahmegebühr, Prüfungsgebühr, Karenzierung, weitere Gebühren an, siehe Gebührenblatt.

Das Ph.D.-Studium als wissenschaftliches Doktorat beinhaltet die Erarbeitung einer Ph.D.-Thesis (Forschungsmonografie) mit 75.000 bis 100.000 Worten oder einer publikationsbasierten Ph.D.-Thesis Rahmenschrift. Die zu erarbeitende Ph.D.-Thesis stellt neben der fachspezifischen Bildung und den generischen Fähigkeiten im Rahmen des Graduiertenprogramms (58 ECTS credits) das Kernelement mit mindestens 60% des Arbeitsaufwands (122 ECTS credits) des gesamten Doktoratsstudiums (180 ECTS credits) dar. Die Monografie ist u.a. zu gliedern in eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, die Literaturübersicht und die Problembeschreibung, die Fragestellung bzw. Hypothesen, die Theorien, Methoden und Analysen, die Ergebnisse, Diskussion und Schlussfolgerungen sowie das in Bezug stehende Literaturverzeichnis (siehe Punkt 14.2.4).

Neben der Monografie als klassische Form einer Ph.D.-Thesis kann die Erarbeitung einer publikationsbasierten Ph.D.-Thesis beantragt werden (siehe Antrag 1 in Moodle). Letztere muss in ihrer Gesamtheit eine einer Monografie gleichwertige Forschungsleistung darstellen und besteht laut internationalen Qualitätsstandards aus einer Rahmenschrift (15.000 bis 20.000 Worte) mit mindestens vier qualifizierten Publikationen in Impact- bzw. Peer-reviewed-Journalen. Bei dieser Rahmenschrift sind in knapper Fassung u.a. die Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, die Problembeschreibung, die Fragestellung bzw. Hypothesen, die Theorien, Methoden und Analysen, die Ergebnisse, Diskussion und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur darzustellen. Co-Autorschaften bei den qualifizierten Publikationen sind unter Beachtung der folgenden Maßgabe möglich: mindestens 50 % der Publikationen sind von der/dem Doktoratsstudierenden in Alleinauthorschaft zu erstellen. Bei den anderen Publikationen wird der/die Doktoratsstudierende als Erstautorin/Erstautor geführt, nachdem es sich bei einer Ph.D.-Thesis um eine selbstständige, unabhängige Forschungsleistung handelt, so dass (zukünftige) Spitzenkenntnisse in der Pflegewissenschaft und an den Schnittstellen zu verwandten Gesundheitswissenschaften erwartet werden können. Dies geschieht unter Berücksichtigung des Dienstsorts und des Studienorts; d.h., es wird u.a. eine PMU-Affiliation verdeutlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass die/der Doktoratsstudierende von Eides statt versichern muss, dass die Veröffentlichung ihrer/seiner Werke keine Urheberrechte Dritter verletzt. Die zur Publikation angenommen und die im Druck oder die in elektronischen Zeitschriften erschienen Veröffentlichungen sowie die Rückmeldungen der Gutachterinnen/Gutachter von den Impact- bzw. Peer-Reviewed-Journalen sind der Rahmenschrift als Appendixes beizufügen.

## 4 AUSBILDUNGSZIELE

Im Rahmen einer Ph.D.-Thesis ist über die an eine Diplom-, Magister- oder Masterarbeit zu stellenden Anforderungen hinausgehend die Befähigung zur selbstständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung darzutun. Die Ph.D.-Thesis muss daher eine eigenständige wissenschaftliche Originalarbeit darstellen, die von der/dem Doktoratsstudierenden selbstständig angefertigt und abgefasst worden ist. Letzteres ist von der/dem Doktoratsstudierenden in Form einer eidesstattlichen Erklärung innerhalb ihrer/seiner Forschungsarbeit zu bestätigen. Die Ph.D.-Thesis ist vorzugshalber in englischer, kann aber auch in deutscher Sprache abgefasst sein und hat den Vorgaben der Richtlinien zur Abfassung einer Ph.D.-Thesis zu entsprechen (siehe Punkt 14.2.4 und Antrag 1).

Die Wissenserweiterung durch die originäre Forschung wird durch die Vermittlung von wissenschaftlichen Kenntnissen und Methodenbildung im Rahmen eines Graduiertenprogramms unterstützt. Alle Doktoratsstudierenden haben die Lehrveranstaltungen des Graduiertenprogramms zu besuchen und mit positiver Beurteilung abzuschließen, die als fachspezifische Bildung und generische Fähigkeiten im Rahmen des curricularen Teils ausgewiesen sind. Diese Veranstaltungen sollen die Möglichkeit bieten, Fertigkeiten zu entwickeln, die für ihre weitere wissenschaftliche und professionelle Laufbahn von Bedeutung sind. Im Doktoratsstudiengang zum Ph.D. in Nursing & Allied Health Sciences sollen die Doktoratsstudierenden folgende Kompetenzen erwerben:

- die Beherrschung der wissenschaftlichen Methoden des Fachs und die Planung als auch Durchführung von empirischen und theoretischen Forschungsprojekten;
- die Befähigung zur eigenen wissenschaftlichen Forschung u.a. mittels qualifizierter Antragstellung von Drittmitteln aus inter-/nationalen Forschungsfonds;
- das Lernen für und durch das qualitative, quantitative bzw. methodenübergreifende Forschen selbst;
- die Erarbeitung einer Ph.D.-Thesis (d.h. Forschungsmonografie mit 75.000 bis 100.000 Worten oder publikationsbasierten Rahmenschrift mit 15.000 bis 20.000 Worten zuzüglich vier qualifizierter Publikationen in Impact- bzw. Peer-Reviewed-Journalen) als selbstständige, unabhängige Forschungsleistung;
- die Erschließung neuer Erkenntnisse oder Einsichten nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis;
- die Präsentation bzw. Veröffentlichung von Teil-/Ergebnissen auf inter-/nationalen Konferenzen bzw. in inter-/nationalen Fachzeitschriften;
- das Erlernen von generischen Fähigkeiten und weiteren Kenntnissen im Kontext einer Universität und Hochschule bzw. eines Gesundheitsbetriebs als zusätzliche Qualifikationen;
- die Förderung human-ethischer Einstellungen und geschlechtsspezifischer Werthaltungen als unabdingbare Grundlage wissenschaftlichen und professionellen Handelns;
- die Einbindung der Doktoratsstudierenden als Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwachswissenschaftlern in die Scientific Community.

Das Ziel ist es, die Doktoratsstudierenden auf die komplexen Herausforderungen als Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler oder in anderen professionellen Positionen außerhalb des Hochschul- und Forschungsbetriebs vorzubereiten und ihre frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit zu unterstützen. Die Berufschancen und Tätigkeitsfelder sind vielfältig – potenzielle Einsatzgebiete können sein:

- die Erforschung und Lehre des pflege- bzw. gesundheitsbezogenen Fachs und die Planung als auch Durchführung von empirischen und theoretischen Forschungsprojekten;
- die eigenverantwortliche wissenschaftliche Forschung u.a. mittels qualifizierter Antragstellung von Drittmitteln aus inter-/nationalen Forschungsfonds;
- die Präsentation bzw. Veröffentlichung von Teil-/Ergebnissen auf inter-/nationalen Konferenzen bzw. in inter-/nationalen Fachzeitschriften und -büchern;
- die Erschließung neuer Erkenntnisse und ihre Einflüsse als auch ihr Transfer auf die komplexe pflege- und gesundheitsbezogene Praxis;
- die Herausgabe von wissenschaftlicher Literatur bzw. eine Referatsübernahme bei inter-/nationalen Wissenschaftsverlagen bzw. Drittmittelvergebenden;
- die Übernahme von leitenden sowie wissenschaftlichen Aufgaben an Universitäten bzw. Hochschulen, in Gesundheitseinrichtungen, in freien Wirtschaftsbetrieben sowie politischen Organisationen.

## 5 ZULASSUNG

### 5.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Doktoratsstudium kann zugelassen werden, wer ein abgeschlossenes Bachelor- und Masterstudium in Pflegewissenschaft oder vergleichbare Abschlussprüfung (300 ECTS credits) in einem Studiengang mit der Schwerpunktsetzung Pflege (Berufsberechtigung) oder verwandter Gesundheitswissenschaften (z.B. Public Health, Hebammenkunde, Medizin, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) bestanden hat, so dass fundierte Kenntnisse vorausgesetzt werden können. Laut UG-Universitätsgesetz (2002) §64(4-5) kann eine Zulassung zum Doktoratsstudium mit einem Bachelorstudium (180 ECTS) auch möglich gemacht werden, wenn das Studium in der Regelstudienzeit und mit einem besonderen Studienerfolg abgeschlossen wurde. Die Beherrschung der deutschen Sprache (Niveau C1) und englischen Sprache Niveau B2) wird vorausgesetzt.

Die Nachweise der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sind beim Aufnahmegespräch oder sofern das Aufnahmegespräch online stattfindet am ersten Präsenztage an der Universität im Original vorzulegen. Die PMU kann auch zu jedem späteren Zeitpunkt die Vorlage von Originaldokumenten verlangen.

### 5.2 Anerkennung für Zulassung

„Anerkennung“ bezeichnet die Validierung früheren Lernens (auch non-formales und informelles Lernen).

### 5.3 Vorbehaltliche Zulassung

Eine vorbehaltliche Zulassung zum Studium kann erfolgen, sofern aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen binnen sechs Monate nach Beginn des Studiums erfüllt sind. Studienbewerberinnen/Studienbewerber haben geeignete Nachweise vorzulegen.

Die noch ausstehenden Nachweise der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Frist zur Erbringung sind als Zusatz zum Ausbildungsvertrag festzuhalten.

Die Entscheidung über eine vorbehaltliche Zulassung zum Studium liegt im Ermessen der Studiengangsleitung. Es besteht kein Anspruch auf vorbehaltliche Zulassung seitens der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

Sofern der Nachweis nicht binnen der vereinbarten Frist erbracht wird, erlischt die Zulassung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Studien- und/oder sonstiger Gebühren.

### 5.4 Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung erlischt, wenn nach Zulassung zum Studium ersichtlich wird, dass eine oder mehrere Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben ist oder sind. In diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation.

## 6 AUSWAHL- UND AUFNAHMEVERFAHREN

### 6.1 Bewerbung – Bewerbungsunterlagen

Die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers geht aus einem mehrstufigen Zulassungsverfahren hervor und ist auch bei einem Wechsel des Ph.D.-Forschungsthemas zu durchlaufen:

Die Einreichung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen erfolgt fristgerecht im Zeitraum bis zum 15. Dezember eines jeden Kalenderjahrs unter [www.pmu.ac.at/phd-pflege](http://www.pmu.ac.at/phd-pflege) durch den Nachweis von Sammel-/Zeugnissen vorausgegangener Studienabschlüsse (300 ECTS credits). Die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers geschieht auch mittels eines Motivations-schreibens, das die Ziele und Pläne der Bildung sowie Karriere näher erläutert und Auskunft darüber gibt, warum die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen eines Ph.D.-Studiums wissenschaftlich tätig werden möchten. Des Weiteren werden von der Bewerberin/dem Bewerber Angaben zum Research Proposal (d.h. die ausformulierten Forschungsinteressen mit methodischem Zugang) gemacht.

Wird ein akademischer Titel angegeben, so ist hierfür jedenfalls der Nachweis der Hochschule über die Verleihung dieses Titels zu erbringen.

### 6.2 Auswahlverfahren

Die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber erfolgt transparent, fair und verständlich nach definierten Richtlinien durch die Ph.D.-Kommission im Institut für Pflegewissenschaft und -praxis an der PMU in Salzburg.

Die Ph.D.-Kommission wird von der Dekanin/dem Dekan für Pflegewissenschaft eingesetzt und ist für die regelkonforme Durchführung des Doktoratsstudiums zum Ph.D. in Nursing & Allied Health Sciences verantwortlich. Die Ph.D.-Kommission besteht aus

- a) der Dekanin/dem Dekan für Pflegewissenschaft,
- b) einer Vertreterin/einem Vertreter der Institutsvorstände der PMU Salzburg,
- c) der Leiterin/dem Leiter des Graduiertenprogramms (Studiengangsleitung),
- d) einer Vertreterin/einem Vertreter der Lehrkrankenhäuser des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis und
- e) einer Universitätslehrerin/einem Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (Habilitation- oder Ph.D.-Level) des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis,
- f) einer Universitätslehrerin/einem Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (Habilitation- oder Ph.D.-Level) der PMU Salzburg.

Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre und die Ph.D.-Kommission wird von der Dekanin/dem Dekan für Pflegewissenschaft konstituiert. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Ph.D.-Kommission ist zuständig für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen (die Auswahl der Ph.D.-Bewerberinnen/-Bewerber und die Form der Bearbeitung) und für den jeweiligen Fortschritt der/der Doktoratsstudierenden (die Bewertung von Präsentationen in nicht öffentlichen Kolloquien). Die Ph.D.-Kommission ist beschlussfähig, wenn 50 % der Ph.D.-Kommissionsmitglieder anwesend sind.

## 7 ANRECHENBARKEIT VON VORLEISTUNGEN

„Anrechnung“ bezeichnet das Gutschreiben bereits erbrachter Studien- oder Lernleistungen, so dass einzelne Lehrveranstaltungen nicht besucht oder Prüfungsleistungen nicht erbracht werden müssen.

Anrechnung erfolgt immer auf Basis der im Curriculum beschriebenen Lernziele jener Lehrveranstaltung, um deren Anrechnung Studierende ersuchen. Wesentlich für die Anrechnung ist, dass die Lernziele der jeweiligen Lehrveranstaltung nachgewiesenermaßen erreicht wurden. Dabei ist unerheblich, ob diese Lernziele in einer oder mehreren vorherigen Lehrveranstaltungen erreicht wurden, ob die Lernziele im Rahmen von postsekundärer Lehre oder z.B. im Rahmen von beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, außerhochschulischen Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen etc. erreicht wurden, und ob der Arbeitsaufwand zum Erwerb dieser Lernziele dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zugewiesenen Kontingent an ECTS credits entspricht.

Studierende beantragen die Anrechnung unter Beibringung geeigneter Nachweise, die eine Beurteilung der Erfüllung der Lernziele ermöglichen. Die Anrechnung erfolgt durch die Studiengangsleitung, welche zur Beurteilung des Anrechnungsersuchens ggf. Lehrende der betreffenden Lehrveranstaltung hinzuziehen kann. Sofern die Erfüllung der Lernziele der anzurechnenden Lehrveranstaltung vollständig nachgewiesen werden kann, wird diese angerechnet und im Zeugnis ohne Note und mit dem Vermerk „angerechnet“ aufgelistet. Sollte die Erfüllung der Lernziele nicht vollständig nachgewiesen werden können, kann die Studiengangsleitung in Absprache mit der/dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen auch Teile der Lehrveranstaltung erlassen. Die übrigen Teile der Lehrveranstaltung sind gemäß Curriculum zu absolvieren und zu benoten.

Gemäß dem Curriculum des Graduiertenprogramms müssen im Doktoratsstudiengang zum Ph.D. in Nursing & Allied Health Sciences 58 ECTS credits erbracht werden und dieser curriculare Teil setzt sich aus dem Besuch von wissenschaftstheoretischen und -praktischen Seminaren und der Absolvierung von theoretisch und methodisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen zusammen. Die zu erarbeitende Ph.D.-Thesis stellt neben der fachspezifischen Bildung und den generischen Fähigkeiten das Kernelement mit mehr als 60 % des Arbeitsaufwands (122 ECTS credits) des gesamten Doktoratsstudiums (180 ECTS credits) dar. Die Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen im Graduiertenprogramm ist nur dann gegeben, wenn es sich dabei um Veranstaltungen aus dem Angebot des Graduiertenprogramms handelt. Anrechnungen von an anderen in- und ausländischen Universitäten erbrachten Leistungen sind möglich.



## 8 IMMATRIKULATION, INSKRIPTION

### 8.1 Immatrikulation, Inskription

Studierende werden an der PMU immatrikuliert.

Immatrikulierte Studierende inskribieren einzelne Studienangebote der PMU, dazu zählen grundständige und postgraduale Studiengänge sowie Universitätslehrgänge. Die Inskription erfolgt durch Bezahlen des Studienbeitrags und des ÖH-Beitrags nach den Regeln des jeweiligen Studienangebots für vereinbarte Zeiträume (Semester, Jahr, Kursdauer, etc.). Die Inskription ist Bedingung für den Besuch von Lehrveranstaltungen.

### 8.2 Studierendenausweis

Studierende erhalten zu Studienbeginn für die gesamte Studiendauer einen Studierendenausweis mit Chipkartenfunktion mit allen relevanten Berechtigungen. Dieser Ausweis gilt nicht als Identitätsnachweis. Bei Verlust des Ausweises ist eine Gebühr zu entrichten.

### 8.3 Hinweis für außerordentliche Studierende, Gasthörerinnen und Gasthörer

Gemäß gesetzlicher Definition sind Universitätslehrgänge außerordentliche Studien. Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gilt als außerordentliches Studium.

Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind (§ 51 Abs. 2 Z 20 und 22 UG 2002.)

## 9 ANWESENHEIT, BEURLAUBUNG UND FREISTELLUNG

### 9.1 Anwesenheit

Alle Doktoratsstudierenden – Vollzeit und Teilzeit – haben die Lehrveranstaltungen des Graduiertenprogramms in den ersten drei Jahren nach der Immatrikulation zu besuchen und mit positiver Beurteilung abzuschließen, die als fachspezifische Bildung und generische Fähigkeiten im Rahmen des curricularen Teils ausgewiesen sind. Diese Veranstaltungen sollen die Möglichkeit bieten, Fertigkeiten zu entwickeln, die für ihre weitere wissenschaftliche und professionelle Laufbahn von Bedeutung sind.

### 9.2 Krank- und Gesundheitsmeldungen, Kompensationsleistungen

9.2.1 Abwesenheiten bzw. Fehlzeiten bestehen, wenn Krankheit oder andere Ereignisse Studierende verhindern, an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen. Wenn Studierende andere Studierende in ihrer Teilnahme am Unterricht behindern oder die Sicherheit (z. B. im Labor) durch ihr Verhalten gefährden, dann sind Lehrende berechtigt, Studierende temporär vom Unterricht auszuschließen, wobei der Ausschluss vom Unterricht einem unentschuldigtem Fernbleiben für die gesamte Lehrveranstaltungseinheit des jeweiligen Tages gleichzusetzen ist.

9.2.2 Im Krankheitsfall oder bei gleich zu haltenden begründeten Abwesenheiten ist der/dem jeweiligen Lehrveranstaltungsverantwortlichen und der Studiengangsleitung eine Information im Voraus bzw. unmittelbar nach Eintreten der Verhinderung schriftlich zu übermitteln. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen und die Studiengangsleitung über Krank- und Gesundheitsmeldung zu informieren. Dies gilt für die Übungssequenzen, wenn um eine Verlängerung angesucht wird, sowie für die Teilnahme am virtuellen Hörsaal bzw. während der Präsenzwoche.

### 9.2.3 Ersatzleistung

Doktoratsstudierende, welche die Mindestanwesenheit einer Lehrveranstaltung unterschreiten, können beim Lehrveranstaltungsverantwortlichen um Zuteilung einer Ersatzleistung ersuchen (z.B. Schreiben eines themenbezogenen Essays, Ausarbei-

tung eines vorgegebenen Themas, etc.), um die versäumte Zeit wieder aufzuholen. Diese Vereinbarung zwischen Lehrenden und Doktoratsstudierenden ist der Studiengangsleitung schriftlich mitzuteilen.

- 9.2.4 Bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Krankheit, Nottfälle in der nahen Familie) kann die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der/dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen, etc. die Mindestanwesenheit einer Lehrveranstaltung individuell herabsetzen, sofern das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist. Von dieser individuellen Regelung unberührt bleibt die Mindestanwesenheit für alle übrigen Studierenden. Die Senkung der Mindestanwesenheit im Einzelfall begründet jedenfalls kein Präjudiz für allfällige nachfolgende, ähnlich oder gleich gelagerte Einzelfälle.

### 9.3 Beurlaubung

- 9.3.1 Studierende können auf Antrag insbesondere wegen Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildiensts, länger dauernder Erkrankung, Schwangerschaft, Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige, wegen der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahrs oder dem Nachholen von ausstehenden Leistungsnachweisen zum Aufstieg in das nächste Studienjahr bzw. Lehrgangsstufe für die Dauer der Verhinderung beurlaubt werden. Auch die mehrmalige Beurlaubung innerhalb eines Studiums ist zulässig.

- 9.3.2 Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen inkl. Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Studienarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch von der Studiengangsleitung genehmigt werden

- 9.3.3 Für die Dauer der Beurlaubung fallen keine Studiengebühren an. Studierende in Beurlaubung haben weiterhin Zugang zur Bibliothek, zu den elektronischen Plattformen der PMU und erhalten alle relevanten Informationen zum Studium durch die Studiengangsleitung. Für diese Dienstleistungen wird eine Verwaltungsgebühr eingehoben, die dem Gebührenblatt des betreffenden Studiengangs zu entnehmen ist. Die ÖH-Beiträge sind fortlaufend zu zahlen.

Die im Ausbildungsvertrag festgelegte Verpflichtung zum regelmäßigen Abrufen der PMU E-Mail Adresse bleibt auch während der Beurlaubung bestehen, um den Überblick über etwaige PMU-Information und Rechnungen zu gewährleisten.

## 10 CURRICULUM

### 10.1 Didaktisches Konzept

Der Kompetenzerwerb im Doktoratsstudium zum Ph.D. in Nursing & Allied Health Sciences und die daraus entstehenden Berufschancen, Tätigkeitsfelder und potenziellen Einsatzgebiete ergeben sich aus den Ausbildungszielen – siehe Punkt 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die zu erarbeitende Ph.D.-Thesis stellt neben der fachspezifischen Bildung und den generischen Fähigkeiten im Rahmen des Graduiertenprogramms (58 ECTS credits) das Kernelement mit 67 % des Arbeitsaufwands (122 ECTS credits) des gesamten Doktoratsstudiums (180 ECTS credits) dar.

Das didaktische Konzept für den Doktoratsstudiengang zum Ph.D. in Nursing & Allied Health Sciences folgt der Kunst und Wissenschaft des Lernens und Lehrens. Gegenstand sind die Fragen nach dem Wozu (Ziele), Was (Inhalte), Wie (Vermittlung), Warum (Begründungen), Wer (Beteiligte), Wann (Zeit) und Wo (Raum) des Lernens und Lehrens. Die nachfolgenden Kernaussagen finden in der macro-, meso- und micro-didaktischen Durchführung ihren Niederschlag:

- Das Lernen gestaltet sich als aktiv, selbstgesteuert, konstruktiv, situativ und sozial eingebunden.
- Das individuelle Vorwissen wird aktiviert und mit einem vernetzenden Lernen unter Berücksichtigung verschiedener Perspektiven verbunden.
- Es kommt zur Förderung von Fach-, Methoden-, Sozial-, Selbst-, ethisch-moralischen- und wissenschaftlichen Kompetenzen.
- Die Transferprozesse werden von den Dozenten/Dozentinnen bewusst, kooperativ und handlungsorientiert gestaltet.
- Ein selbstgesteuertes und eigenverantwortliches Lernen im individualisierten Forschungsprozess wird ermöglicht.
- Die Dozenten/Dozentinnen mit ihrer Expertise setzen direkte und indirekte (vielfältige) Lernformen ein.
- Die Bewusstseinsmachung von einer wertebewussten Subjektivität und Reflexivität wird verfolgt.
- Die Beurteilungen werden an die Zielsetzungen der universitären Lernumgebung angepasst.

Es kommt zu einer nachhaltigen Entwicklung und Bildung von Nachwuchswissenschaftlern/Nachwuchswissenschaftlerinnen.

## 10.2 Lehrveranstaltungstypen und ECTS credits

Allen Leistungen, die von Studierenden im Rahmen des Studiums zu erbringen sind, werden ECTS credits zugeteilt.

Ein ECTS credit entspricht 25 Arbeitsstunden à 60 Minuten und beschreibt das Arbeitspensum, welches im Durchschnitt erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Allgemein entspricht ein Studienjahr eines Vollzeitstudiums 1500 Arbeitsstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS credits.

Ein Seminar (SE) vermittelt fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens bzw. wissenschaftlicher Methoden und vertieft das bereits vorhandene Fachwissen. Sie behandeln Forschungsprobleme exemplarisch, u.a. durch mündliche und/oder schriftliche Beiträge bzw. praktische Forschungsarbeiten der Doktoratsstudierenden. Ein Seminar (SE) mit 1,0 ECTS credit entspricht 11,25 Anwesenheitsstunden (d.h. 15 Unterrichtseinheiten je 45 min.) zzgl. 13,75 Stunden Vor- und Nachbereitung.

Eine elektronische Vorlesung mit Übung (eVÜ) ist als eine Lehrform zu verstehen, in der vertiefendes Fachwissen vermittelt wird, welches theoretisch sowie praktisch durch aktive Mitarbeit der Doktoratsstudierenden umgesetzt wird (durch mündliche und/oder schriftliche Beiträge bzw. praktische Forschungsarbeiten und deren Präsentationen). Eine elektronische Vorlesung mit Übung (eVÜ) mit 1,0 ECTS credit entspricht 2,00 Anwesenheitsstunden (d.h. 2,5 Unterrichtseinheiten je 45 min.) zzgl. 23 Stunden Vor- und Nachbereitung.

### 10.3 Studienplan

<b>1. Jahr – 25 ECTS Module + 35 ECTS Ph.D.-Thesis = 60 ECTS credits</b>		
<b>Modul A: Forschungsprojekt I (3,0 ECTS credits)</b>	Lehrform	ECTS
Kolloquium Forschungsprojekt I	SE	2,0
Journal-Club und interuniversitäre Veranstaltungen I	eVÜ	1,0
<b>Modul B: Qualitative Sozial- und Gesundheitsforschung (3,0 ECTS credits)</b>		
Vertiefende Einführung in die qualitativen Forschungsmethoden	eVÜ	1,0
Qualitative Forschungsmethoden	eVÜ	1,0
Beurteilung der Qualität qualitativer Daten	eVÜ	1,0
<b>Modul C: Quantitative Sozial- und Gesundheitsforschung (3,0 ECTS credits)</b>		
Vertiefende Einführung in die quantitativen Forschungsmethoden	eVÜ	1,0
Quantitative Forschungsmethoden	eVÜ	1,0
Beurteilung der Qualität quantitativer Daten	eVÜ	1,0
<b>Modul D: Statistik (3,0 ECTS credits)</b>		
Vertiefende Einführung in die Statistik	eVÜ	1,0
Beschreibende Statistik	eVÜ	1,0
Schließende Statistik	eVÜ	1,0
<b>Modul E: Wissenschaftliches Arbeiten I (5,0 ECTS credits)</b>		
Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben	SE	1,0
Vom Scheine-Sammler zum Potenzial-Entfalter	SE	1,0
Checklists, Guidelines und Standards – Forschen und Publizieren	SE	1,0
Projektmanagement	eVÜ	1,0
Grundlagen der Forschungsethik	eVÜ	1,0
<b>Modul F: Philosophie und Wissenschaftstheorie I (3,0 ECTS credits)</b>		
Vertiefende Einführung in die Wissenschaftstheorie	eVÜ	1,0
Analytische Philosophie und Wissenssoziologie	SE	1,0
Kontinentale Philosophie und Wissenssoziologie	SE	1,0
<b>Modul J: Mixed Methods und kultursensible Pflege- und Gesundheitsdebatten I (5,0 ECTS credits)</b>		
Triangulation und Mixed Methods	SE	1,0
Summer Schools, Konferenzen, Forschungsaufenthalte – 1. Jahr	SE	4,0

Legende: SE = Seminar, eVÜ = elektronische Vorlesung mit Übung

<b>Modul 2. Jahr – 20 ECTS Module + 40 ECTS Ph.D.-Thesis = 60 ECTS credits</b>		
<b>Modul A: Forschungsprojekt II (3,0 ECTS credits)</b>	Lehrform	ECTS
Kolloquium Forschungsprojekt II	SE	2,0
Journal-Club und interuniversitäre Veranstaltungen II	eVÜ	1,0
<b>Modul G: Wissenschaftliches Arbeiten II (3,0 ECTS credits)</b>		
Effizient Lernen aus der Perspektive der Hirnforschung	SE	1,0
Komplexe Interventionen – Entwicklung, Testung, Evaluierung, Implementierung	SE	1,0
Advanced scientific English	SE	1,0
<b>Modul H: Fortgeschrittene quantitative sozial- und gesundheitswissenschaftliche Datenanalyse (4,0 ECTS credits)</b>		
Spezielle Statistik und quantitative Datenanalyse	SE	2,0
Spezielle Statistik und softwaregestützte Auswertungen	SE	2,0
<b>Modul I: Fortgeschrittene qualitative sozial- und gesundheitswissenschaftliche Datenanalyse (5,0 ECTS credits)</b>		
Grounded Theory und qualitative Inhaltsanalyse	SE	1,0
Ethnografie und Forschen im Feld	SE	1,0
Kritische Bewertung von QDA Software	SE	1,0
Konversations-, Diskurs- und Gattungsanalysen	SE	1,0
Narrative und hermeneutische Verfahren	SE	1,0
<b>Modul J: Mixed Methods und kultursensible Pflege- und Gesundheitsdebatten II (5,0 ECTS credits)</b>		
Zeitgenössische Pflege- und Gesundheitsdebatten	SE	1,0
Summer Schools, Konferenzen, Forschungsaufenthalte – 2. Jahr	SE	4,0

Legende: SE = Seminar, eVÜ = elektronische Vorlesung mit Übung

<b>3. Jahr – 13 ECTS + 47ECTS Ph.D.-Thesis = 60 ECTS credits</b>		
<b>Modul A: Forschungsprojekt III (3,0 ECTS credits)</b>	Lehrform	ECTS
Kolloquium Forschungsprojekt III	SE	2,0
Journal-Club und interuniversitäre Veranstaltungen III	eVÜ	1,0
<b>Modul K: Wissenschaftliches Arbeiten III (4,0 ECTS credits)</b>		
Rhetorik und Präsentationstechniken	SE	1,0
Wissenschaftliche Veröffentlichungen	SE	1,0
Hochschuldidaktik	SE	2,0
<b>Modul L: Gender Research (2,0 ECTS credits)</b>		
Gender in der Pflege- und Gesundheitswissenschaft	SE	1,0
Frauen und Diversitätsgerechtigkeit in der Lehre und Forschung	SE	1,0
<b>Modul J: Mixed Methods und kultursensible Pflege- und Gesundheitsdebatten III (4,0 ECTS credits)</b>		
Summer Schools, Konferenzen, Forschungsaufenthalte – 3. Jahr	SE	4,0

Legende: SE = Seminar, eVÜ = elektronische Vorlesung mit Übung

## 10.4 Curriculumskommission

Die Curriculumskommission (CuKo) stellt sicher, dass hinsichtlich Lehrinhalten, Lernzielen und didaktischer Gestaltung das Curriculum dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie internationalen Trends entspricht und geeignet ist, die zum Erreichen des im Akkreditierungsantrag dargestellten Qualifikationsprofils notwendigen Kompetenzen zu vermitteln. In ihre Zuständigkeit fallen:

- Inhalte und Lernziele einzelner LV
- Struktur aller LVs
- didaktisches Konzept des Studiengangs
- Prüfungsmodalitäten

Die Curriculumskommission umfasst mindestens folgende Mitglieder: Dekanin/Dekan des Fachbereichs, Studiengangsleitung, von der ÖH-Vertretung entsandte Studierende, Lehrende und eine Vertretung der Stabsstelle Qualitätsmanagement. Weitere interne oder externe Mitglieder können einbezogen werden (z. B. Alumni).

Alle wesentlichen Aspekte der Arbeit der Curriculumskommission sind in einer Geschäftsordnung geregelt (Mitglieder, Sitzungsintervalle, Beschlussfassungsmodalitäten, Vorsitz, Protokollierung etc.). Die Curriculumskommission tagt mindestens zweimal jährlich.

Curriculare Änderungen, welche die Curriculumskommission vornimmt, werden nach geringfügigen, erheblichen und akkreditierungspflichtigen Änderungen unterschieden und wie folgt freigegeben:

Geringfügige Änderungen sind:

- Umbenennung einzelner Lehrveranstaltungen
- Anpassung der Lernziele und Lehrinhalte einzelner Lehrveranstaltungen an aktuelle wissenschaftliche, technische oder didaktische Entwicklungen
- Änderung des Umfanges einzelner Lehrveranstaltungen  $\leq 2$  ECTS credits
- Verschiebung einzelner Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienganges bzw. einer Lehrgangsstufe
- Änderung des Typs einzelner Lehrveranstaltungen
- Änderung der Prüfungsmodalitäten einzelner Lehrveranstaltungen

Freigabe:

Entscheidung durch die Curriculumskommission, Kenntnisnahme durch die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs.

Erhebliche Änderungen sind:

- Änderung des Umfanges einzelner Lehrveranstaltungen  $> 2$  ECTS credits
- Änderung der Zuweisung einzelner Lehrveranstaltungen zu Modulen
- zusammenhängende geringfügige Änderungen mehrerer Lehrveranstaltungen  $> 10\%$  des ECTS-Umfanges des gesamten Studienganges bzw. Lehrganges
- Verschiebung einzelner Lehrveranstaltungen zwischen zwei Studiengängen (Bachelor  $\leftrightarrow$  Master) bzw. Lehrgangsstufen
- Errichtung und/oder Auflassung von Wahlpflichtfächern oder ähnlichen Vertiefungsoptionen
- Änderung der Zulassungsvoraussetzungen

Freigabe:

Entscheidung durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Studium und Lehre (nach Einbringen in das Leitungsteam-Studium & Lehre durch die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs), Aufnahme in den Jahresbericht gemäß PU-JBVO (Privatuniversitäten Jahresberichtsverordnung) idgF

Akkreditierungspflichtige Änderungen sind gemäß PU-AkkVO (Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung) idgF:

- Änderung(en) von bescheidrelevanten Daten wie
  - Studiengangsbezeichnung
  - Abschlusstitel bzw. -grad
  - Studiendauer und -umfang (ECTS credits)
  - Durchführungsort
  - Organisationsform (berufsbegleitend oder Vollzeit)
  - Unterrichtssprache(n)
- Alle Änderungen, die eine Änderung des im Akkreditierungsantrag dargestellten Qualifikationszieles und -profils bedingen würden.

Freigabe:

Entscheidung durch die Hochschulleitung

Alle curricularen Änderungen sind mittels der von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellten Vorlage zu dokumentieren.

Für alle Änderungen muss eine eindeutige Regelung bestehen, wie die Umstellung von der bisherigen auf die neue Form des Curriculums erfolgt.

## 11 ORGANISATION UND LEHR- UND LERNRESSOURCEN

### 11.1 Organisationsstruktur und Betreuung

Die Studiengangsorganisation ist die operative Ebene im Bereich Studium und Lehre und betreut alle Studierenden und Lehrenden. Die Studiengangsorganisation besteht aus der Studiengangsleitung und gegebenenfalls weiteren Mitarbeitenden. Die Studiengangsleitung nimmt alle Aufgaben betreffend der Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung des Studiengangs wahr und verantwortet diese. Darüber hinaus ist sie für die Weiterentwicklung des Studiengangs, speziell im Rahmen der Curriculumskommission und ggf. unter Einbeziehung unterstützender Expertinnen/Experten verantwortlich.

Jeder Studien- bzw. Lehrgang ist einem Fachbereich zugewiesen. Ein Fachbereich stellt ein nach sachlichen und fachbezogenen Kriterien zusammengefasstes Studien- und Lehrgangsangebot der Universität dar.

Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs koordiniert und vernetzt diese Studienangebote und nimmt somit eine Brücken- und Beratungsfunktion zwischen den einzelnen Studienangeboten und der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre wahr. Bei gleichem Studienangebot an mehreren Standorten werden der jeweils zuständigen Dekanin/dem jeweils zuständigen Dekan des Fachbereichs auch die Leitung der Curriculumsentwicklung und Curriculumskommission übertragen.

Die gesamtuniversitäre strategische Verantwortung für den Bereich Studium und Lehre obliegt der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre. Die Serviceeinheit Academic Services sowie die Stabsstelle Qualitätsmanagement unterstützen die Vizerektorin/den Vizerektor.

Auf der PMU-Homepage sind die jeweils aktuellen Kontakte angegeben.

## 11.2 E-Learning Plattformen und Campus-Portal

Die PMU stellt den Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der PMU zur Unterstützung der Lehre die Lernplattform Moodle (<https://moodle.pmu.ac.at>) sowie das Campus-Portal (<https://campus.pmu.ac.at>) bereit.

Für die Onlinelehre können darüber hinaus weitere entsprechende Systeme zur Verfügung gestellt werden z.B. Microsoft Teams.

Der Zugang erfolgt über den PMU-Account. Lehrende ohne PMU-Account erhalten einen manuell erstellten Zugang nach Anforderung bei der Studiengangsorganisation mittels E-Mail.

Die Lernplattform Moodle dient dem inhaltlichen Austausch.

Die Inhalte werden von Lehrenden direkt oder über Mitarbeitende eingestellt und gepflegt. Jede/jeder, die/der Inhalte einstellt bzw. einstellen lässt, ist verantwortlich und haftbar. Das Urheber- und Nutzungsrecht der Prüfungsfragen sowie Musterlösungen und deren weitere Verwendung bleiben bei den Urheberinnen/Urhebern.

Das Campus-Portal wird für die organisatorische Unterstützung eingesetzt. Es können Zeugnisse, Bestätigungen sowie Rechnungen etc. eingesehen und als PDF heruntergeladen werden. Auch der persönliche Stundenplan inkl. Raumzuweisung ist im Portal einsehbar, sofern dieser in der Verwaltungssoftware angelegt ist.

Beschreibungen zur Verwendung der Systeme sind in den entsprechenden Wissensdatenbanken zu finden.

## 11.3 Universitätsbibliothek der PMU

Die Universitätsbibliothek dient den Studierenden der PMU und auch den verschiedenen Ausbildungseinrichtungen des Uniklinikums Salzburg als Studienbibliothek. Zusätzlich erfüllt sie eine Reihe von Aufgaben als zentrale Dienstleistung für die Universität und das Uniklinikum Salzburg. Umfassende Informationen zum Angebot der Bibliothek sind im Internet <https://www.pmu.ac.at/bibliothek> zu finden.

Zum Entleihen von Medien wird ein Studierendenausweis benötigt. Weitere Angaben sind der Benützungordnung der Universitätsbibliothek zu entnehmen.

## 11.4 Unterrichtsorte

Die Durchführung des Doktoratsstudiengangs zum Ph.D. in Nursing & Allied Health Sciences erfolgt online bzw. in den Räumen der Universität bzw. der Salzburger Landeskliniken.

# 12 PRÜFUNGEN UND LEISTUNGSNACHWEISE

Leistungsüberprüfungen stellen das Erreichen der Lernziele sicher und müssen auf die jeweiligen Unterrichtsmethoden und Lernziele abgestimmt werden.

Die Module des Graduiertenprogramms werden schriftlich bewertet und Studienarbeiten, Präsentationen, Case Studies etc. werden von der/dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen erstellt und benotet.



## 12.1 Prüfungsarten

- 12.1.1 Es wird in Teilprüfungen einer Lehrveranstaltung bzw. eines Stoffgebietes, Gesamtprüfungen einer Lehrveranstaltung bzw. eines Stoffgebiets und der Abschlussprüfung des Studiengangs unterschieden.
- 12.1.2 Prüfungen können mündlich, mündlich-praktisch oder schriftlich abgehalten werden. Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen können als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Es können Einzel- und Gruppennoten vergeben werden.
- 12.1.3 Schriftliche Prüfungen können als Klausur- oder Projektarbeiten, narrative Prüfungen, Studienarbeiten bzw. Essays oder in elektronischer Form durchgeführt werden.
- 12.1.4 Mündliche sowie schriftliche Prüfungen können vor Ort an der PMU sowie ortsunabhängig durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studiengangsleitung.
- 12.1.5 Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge der Studierenden. Die Bewertungskriterien der zu erbringenden Beiträge sowie die erforderliche Anwesenheit werden vom Lehrveranstaltungsverantwortlichen festgelegt.
- 12.1.6 Prüfungen können durch eine einzelne Prüferin/einen einzelnen Prüfer oder eine Prüfungskommission durchgeführt werden. Bei mündlichen Prüfungen wird nach Möglichkeit ein Prüfungsbeisitz hinzugezogen werden.
- 12.1.7 Kommissionelle Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgehalten.

## 12.2 Benotung

- 12.2.1 Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

Bei Noten, die aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzt werden, sind keine Zwischennoten zu bilden, sondern die jeweiligen Leistungen sind in der ursprünglichen Form (Punkte o. Ä.) zusammenzuführen und die Note ist aus der Summe der Einzelleistungen zu bilden.

Bestimmungen für die Benotung bzw. Einstufung von Prüfungen:

- sehr gut: 91 – 100 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die/der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- gut: 81 – 90,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die/der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

- befriedigend: 71 – 80,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die/der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- genügend: 61 – 70,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die/der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- nicht genügend: < 60,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die/der Studierende nicht alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „genügend“ erfüllt.

12.2.2 Wenn die Form der Beurteilung gemäß Punkt 12.2.1. unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

12.2.3 Nur eine positive Benotung aller Prüfungen eines Studienjahres/Moduls, etc. ermöglicht den Aufstieg in das nächste Studienjahr.

### 12.3 Anwesenheit bei Prüfungen

#### 12.3.1 Prüfungsverhinderung

Sind Studierende durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere Geburt eines Kindes, Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, verhindert, zu Prüfungen anzutreten, sind die betreffenden Prüfungen zum ehest möglichen Termin bzw. binnen 4 Wochen nachzuholen. Eine schriftliche Entschuldigung ist – wenn keine medizinischen Gründe dagegen sprechen – spätestens am Tag der Prüfung, aber unmittelbar vor Beginn der Prüfung der/dem Prüfenden vorzulegen. Ein ärztliches Attest ist schnellstmöglich, aber spätestens am 4. Tag im Original nachzubringen.

12.3.2 Ein unentschuldigtes Nichtantreten zu einer Prüfung sowie ein selbst verschuldetes Nichterfüllen der Voraussetzungen zum Prüfungsantritt (z. B. unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, welches die maximal zulässige Abwesenheit übersteigt) werden einem Nichtbestehen gleichgehalten. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung die Note der Vorprüfung nur um eine Notenstufe verbessern.

### 12.4 Bekanntgabe der Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten

12.4.1 Die/der Lehrveranstaltungsverantwortliche ist bis zu Beginn der Lehrveranstaltung verpflichtet, den Studierenden folgendes bekannt zu geben:

- die Prüfungstermine und den Prüfungsmodus
- die Beurteilungsmodalitäten (Zusammensetzung der Note, Anteil der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung, Zwischenüberprüfungen, immanente Beurteilung in Lehrveranstaltung und/oder Praktikum)
- die Lernziele (prüfungsrelevanter Stoff) und den Aufbau der Lehrveranstaltung
- den Prüfungsmodus der Wiederholungsprüfungen

12.4.2 Prüfungs- oder Beurteilungsmodalitäten sind je Lehrveranstaltung definiert. Eine Änderung dieser Modalitäten ist nur in begründeten Situationen von der/dem Lehrenden mit Zustimmung der Studiengangsleitung und mehrheitlichem Einverständnis der Studierenden während einer laufenden Lehrveranstaltung möglich.

## 12.5 Durchführung der Prüfungen

- 12.5.1 Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- 12.5.2 Das Beisichführen und Verwenden von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten während einer Prüfung ist nicht erlaubt, ausgenommen die/der Lehrende schreibt die Verwendung elektronischer Geräte, wie z. B. Taschenrechner, Laptops, Mikroskope o.ä., zur Durchführung der Prüfung ausdrücklich vor.
- 12.5.3 Mündliche Prüfungen sind hochschul-öffentlich. Informationen darüber sind bei der jeweiligen Studiengangsorganisation zu erfragen. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.
- 12.5.4 Auf Verlangen der Prüfungsaufsicht sind Studierende verpflichtet, ihre Identität durch Vorlage ihres Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Sofern die Identität nicht nachgewiesen kann, erfolgt der Ausschluss von der Prüfung.
- 12.5.5 Eine mündliche Prüfung soll pro Studierender/Studierendem in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.
- 12.5.6 Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung, ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der/dem Studierenden zu erläutern. Im Fall kommissioneller Prüfungen sowie mündlicher Prüfungen mit Beisitz ist eine Beratungszeit zwischen Prüfungsende und Verlautbarung der Beurteilung zulässig.
- 12.5.7 Bei mündlichen Wiederholungs- und Abschlussprüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das folgende Angaben enthält:
  - Name und Matrikelnummer der/des Studierenden
  - Datum, Uhrzeit und Dauer der Prüfung
  - Ort der Prüfung
  - Name der/des Prüfenden bzw. der Mitglieder der Prüfungskommission
  - Bezeichnung der Lehrveranstaltung oder jenes Teils davon, über welche/n die Prüfung erfolgt
  - Prüfungsfrage/n
  - Stichwortartige Antworten bzw. Leistung/en
  - Note
  - Begründung
  - Allfällige besondere Vorkommnisse
  - Unterschrift der/des Prüfenden bzw. der Mitglieder der Prüfungskommission
- 12.5.8 Die Vizerektorin/der Vizerektor für Studium und Lehre ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch gesonderte Anordnung festzulegen.

### 12.5.9 Regelung für Prüfungen über die Moodle-Lernplattform oder andere elektronische Prüfungsformate:

Für Prüfungen die örtlich innerhalb der PMU abgehalten werden, gilt Folgendes:

- Ab 30 zu prüfenden Studierenden sind mindestens zwei Aufsichtspersonen während der Prüfung anwesend. Die technische Betreuung wird bei Bedarf vonseiten der IT – Infrastructure Management oder Application Management (AM) geleistet.
- Tritt ein technisches Problem auf, so hat die/der Studierende die Prüfung an einem Ersatzgerät weiterzuführen, sofern dies technisch und zeitlich möglich ist und zu keiner Beeinträchtigung der allgemeinen Prüfungssituation führt.
- Lässt sich die Prüfung für alle oder die Mehrheit der Studierenden nicht starten oder ereignen sich während der Prüfung andere technische Probleme wie etwa Strom- oder Internetausfall, so ist das System innerhalb von 15 Minuten möglichst wiederherzustellen. Kann das System nicht wiederhergestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen und für nicht stattgefunden erklärt. In diesem Fall wird von der/dem Lehrenden eine völlig neue Prüfung zusammengestellt und ein ehestmöglicher neuer Prüfungstermin vereinbart.
- Für den Fall, dass den Studierenden nach dem Prüfungsantritt Punkte oder Bewertungen angezeigt werden, stellt dies jedenfalls ein vorläufiges Ergebnis dar. Die Erstellung und Übermittlung der Noten erfolgt gemäß Punkt 12.5.13.
- Kommt es zu technischen Problemen bei einer elektronischen Prüfung und dadurch bedingter Verkürzung der Prüfungszeit, so ist nach Ingangsetzung des Systems die versäumte Zeit von der Prüfungsaufsicht hinten anzuhängen. Dies ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

Für Prüfungen die ortsunabhängig durchgeführt werden (z. B. von Studierenden von Zuhause aus), gelten folgende Regelungen:

- Die Studierenden absolvieren die Prüfung mit ihren privaten Geräten (PC, Laptop o. Ä.) Sie sind für eine Internetverbindung mit ausreichender Kapazität verantwortlich.
- Für ortsunabhängige Prüfungen kann der/die Lehrende die Nutzung des speziellen „Safe Exam Browsers“ durch die Studierenden vorschreiben. Dadurch wird es erschwert, dass parallel zur Prüfung weitere Fenster geöffnet bzw. Funktionen verwendet werden können.  
Infrastructure Management (IM) stellt Anleitungen und Vorgaben zur Installation und Einrichtung des „Safe Exam Browsers“ bereit, welche den Studierenden auf PMU-Plattformen wie der Moodle-Lernplattform oder im Intranet (MS Sharepoint) bereitgestellt werden.  
Für die rechtzeitige und korrekte Installation des „Safe Exam Browsers“ auf den privaten Geräten der Studierenden sind diese selbst zuständig und verantwortlich. Hilfestellung bei technischen Problemen erhalten Studierende ggf. über das PMU-Supportsystem (Ticketsystem).
- Die/der Lehrende kann stichprobenartig die Identität von Studierenden kontrollieren. Dazu wird vor Beginn der Prüfung ein Hilfsmittel mit Videoverbindung vereinbart.
- Die/der Lehrende legt ein Zeitfenster fest, in welchem die Prüfung absolviert werden kann. Innerhalb dieses Zeitfensters ist für eine Zeitdauer, die mindestens der Prüfungszeit entspricht, die/der Prüfungsverantwortliche telefonisch erreichbar.

- Die Prüfungsdauer ist technisch auf eine vorgegebene Zeit limitiert.
- Da bei ortsunabhängigen Prüfungen die Verwendung von Hilfsmitteln nicht kontrollierbar ist, sind die Prüfungsfragen so zu gestalten, dass ein Heranziehen von Hilfsmitteln grundsätzlich in Betracht gezogen wird.
- Die Prüfungsfragen werden von den Studierenden in einer per Zufall pro Prüfung individuell festgelegten Reihenfolge konsekutiv bearbeitet.
- Eine freie Fragennavigation und damit das Zurückspringen auf (bereits beantwortete) vorangegangene oder (noch nicht beantwortete) nachfolgende Fragen ist nicht möglich.
- Prüfungsfragen sollten in der Textlänge vergleichbar lang und so formuliert sein, dass eine Erfassung und Beantwortung innerhalb von ca. 30 Sekunden möglich ist. Inhaltlich und zeitlich soll sich jedoch kein Fenster für die Nutzung von Hilfsmitteln ergeben.
- Tritt seitens der PMU ein technisches Problem auf (z. B. Ausfall der Moodle-Lernplattform) wird dieser Prüfungsantritt nicht auf die Gesamtzahl der erlaubten Prüfungsantritte angerechnet.
- Tritt seitens einer/eines Studierenden ein technisches Problem auf (z. B. Ausfall der Internetverbindung etc) werden alle bis dahin abgegebenen Antworten gespeichert. Kann die/der Studierende das technische Problem innerhalb der Prüfungsdauer beheben, kann die Prüfung fortgesetzt werden. Es werden alle abgegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsdauer gewertet. Der Prüfungsantritt wird auf die Gesamtzahl der erlaubten Prüfungsantritte angerechnet.
- Maßnahmen der Fernüberwachung (optional)
 

Die Studierenden müssen sich vor der Prüfung mit Ihrem Smartphone in einer speziell angelegten Videokonferenz anmelden und die eigene Handykamera auf sich und den Arbeitsplatz richten, z.B. Bücherstapel seitlich vom Laptop und Smartphone daran anlehnen. Der Laptop, die Hände und zumindest ein Teil der/des Studierenden sollen sichtbar sein. Die Videokonferenz ist am Smartphone während der gesamten Prüfungszeit aufrecht zu halten.

Bei der Anmeldung zur Videokonferenz ist der Studierendenausweis zur Identitätskontrolle vorzuzeigen und das Smartphone entsprechend der oben ausgeführten Beschreibung einzurichten.

Die/der Prüfende ist berechtigt, die Studierenden stichprobenartig zur Identitätskontrolle während der Prüfung zu kontaktieren.

Für alle elektronischen Prüfungen gilt:

- Fragen, die aufgrund eines Fehlers der Prüfungserstellerin/des Prüfungserstellers von den Studierenden nicht beantwortet werden können, werden nach Entscheidung der Studiengangs- und Lehrveranstaltungsleitung aus der Prüfung gestrichen und die Gesamtergebnisse sind neu zu berechnen. Diese Ergebnisse ersetzen auf jeden Fall zuvor mitgeteilte Ergebnisse, ungeachtet der etwaig auf den neuen Ergebnissen fußenden Änderungen der Benotungen.
- Wenn Fragen aufgrund von Fehlern der Prüfungserstellerin/des Prüfungserstellers oder von ihr/ihm beauftragte Personen gestrichen werden müssen, so darf die Neubewertung in keinem Fall zu einer Verschlechterung der Benotung führen.

12.5.10 Die/der Studierende ist berechtigt, behauptete Unregelmäßigkeiten bei der Dekanin/der Dekan des Fachbereichs binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme der Prüfung schriftlich und begründet zu beanstanden. Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter hat über den Einspruch binnen vier Wochen schriftlich zu entscheiden.

Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die Prüfung annullieren und eine neuerliche Durchführung anordnen, wobei die neuerliche Durchführung keine Prüfungswiederholung im Sinne dieser Ordnung darstellt, oder aber die Beanstandung als unzulässig abweisen. Die Entscheidung der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs hat an die Studierenden, die Prüferin/den Prüfer und die Studiengangsleitung zu ergehen. Im Übrigen gelten die Fristen und Bestimmungen über Prüfungswiederholungen analog.

12.5.11 Sofern Studierende aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung an einer Prüfung in der vorgesehenen Art nicht teilnehmen können, kann individuell und im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrenden eine abweichende Prüfungsform vereinbart werden.

12.5.12 Hinweis zu jährlicher Aktualisierung/Veränderung von Prüfungsfragen Prüfungsfragen sind in einem angemessenen Ausmaß jährlich zu erneuern.

## 12.6 Prüfungseinsicht

Bei nicht bestandenen Prüfungen ist der/dem Studierenden ist Einsicht in die sie/ihn betreffenden Beurteilungsunterlagen und die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt wird. Die Prüfungseinsicht umfasst auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Bei bestandenen Prüfungen gibt es keinen Anspruch auf Prüfungseinsicht.

Für eine Prüfungseinsicht haben Studierende einen Termin mit der Studiengangsorganisation zu vereinbaren. Unter permanenter Aufsicht (kein Schreibwerkzeug, keine Mobiltelefone oder andere Medien, mit welchen der Bildschirm abfotografiert werden kann usw.) hat die/der Studierende maximal 30 Minuten Zeit, seine Prüfung zu sehen. Mitschriften, Filme, Fotografien oder Kopien sind nicht erlaubt.

## 12.7 Zeugnisse und Leistungsnachweise

12.7.1 Die Beurteilung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu bekräften. In der Regel werden Sammelzeugnisse ausgestellt, die nach Einlangen aller Noten eines Studienjahres oder Studienabschnittes ausgestellt werden.

12.7.2 Die Zeugnisse sind in der Form von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre festzulegen und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- die ausstellende Universität
- die Bezeichnung des Zeugnisses
- die Matrikelnummer der/des Studierenden
- den Familiennamen und Vornamen der/des Studierenden, ggf. Titel
- das Geburtsdatum der/des Studierenden
- die Bezeichnung des Studiums
- die Bezeichnung der Lehrveranstaltung
- die ECTS credits
- den Namen der Prüferin/des Prüfers
- das Prüfungsdatum
- die Beurteilung und
- den Namen der Ausstellerin/des Ausstellers
- Ausstellungsdatum

- 12.7.3 In Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist auch deren Thema anzugeben. Im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Arbeiten gelten im Übrigen die Bestimmungen jener Ordnungen, die diese wissenschaftlichen Arbeiten näher regeln, in der jeweils geltenden Fassung.
- 12.7.4 Zeugnisse werden elektronisch ausgestellt. Die Abschlussurkunde ist gemäß Punkt 15.2. zu fertigen.
- 12.8 Abbruch von Prüfungen und Ungültigkeitserklärung der Beurteilung
- 12.8.1 Wenn eine Studierende/ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat in strittigen Fällen die Studiengangleitung auf Antrag der/des Studierenden und nach Anhörung der Prüfenden schriftlich festzustellen. Der Antrag kann innerhalb einer Woche ab dem Abbruch eingebracht werden.
- 12.8.2 Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Zulassung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
- 12.8.3 Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs hat überdies die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- 12.8.4 Die Prüfungsaufsicht hat die Pflicht, eine laufende Prüfung für jene Studierende/jenen Studierenden abzubrechen, welche/welcher unerlaubte Hilfsmittel einsetzen oder bei welcher/welchen der Umstand der Erschleichung der Prüfungsleistung gegeben ist. Der Name der/des Studierenden, der Zeitpunkt und die Begründung für den Abbruch sind schriftlich im Prüfungsprotokoll festzuhalten und der Studiengangleitung mitzuteilen.
- 12.8.5 Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
- 12.8.6 Sollte im Verlauf des gesamten Studiums einer/eines Studierenden dreimal eine Prüfung für nichtig erklärt werden, erfolgt der Ausschluss vom Studium (siehe Punkt 17 „Ethik-Kodex für Studierende“).
- 12.9 Wiederholung von Prüfungen
- 12.9.1 Die Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung kann maximal dreimal erfolgen. Die negativ beurteilte Prüfung wird mit der positiven Beurteilung der Wiederholungsprüfung nichtig. Die dritte Wiederholungsprüfung ist als kommissionelle Prüfung durchzuführen, die mit mindestens der Note 4 (ausreichend) bewertet sein muss. Wäre dies nicht der Fall, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Hierzu gelten die Bestimmungen für kommissionelle Prüfungen in Punkt 12.10. Falls eine verpflichtende Lehrveranstaltung endgültig nicht bestanden ist, kann das Doktoratsstudium zum Ph.D. in Nursing & Allied Health Sciences nicht erfolgreich abgeschlossen werden.
- 12.9.2 Die negative Beurteilung der letzten Wiederholungsprüfung durch die Prüfungskommission führt zum Ausschluss aus dem Studium (Vertragsauflösung). In begründeten Ausnahmefällen kann die Rektorin/der Rektor eine Wiederholung der kommissionellen Prüfung auf Basis eines schriftlichen Antrages genehmigen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach der kommissionellen Prüfung zu stellen.

- 12.9.3 Nur eine positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen des vergangenen Studienjahres ermöglicht den Aufstieg in das nächste Studienjahr. Bei Krankheit der/des Studierenden (ärztliche Bestätigung erforderlich) oder nachweislich triftigem Grund wird eine individuelle Regelung durch die Studiengangsleitung getroffen.
- 12.9.4 Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- 12.10 Prüfungskommissionen
- 12.10.1 Kommissionelle Prüfungen sind mündlich durchzuführen, folglich sind alle Regelungen für mündliche Prüfungen auch auf kommissionelle Prüfungen anzuwenden.
- 12.10.2 Zusammensetzung der Prüfungskommission  
Die Prüfungskommission im Doktoratsstudium zum Ph.D. in Nursing & Allied Health Sciences ist für eine regelkonforme Durchführung von Prüfungen verantwortlich. Die Ph.D.-Prüfungskommission besteht aus:
- a) der/dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen,
  - b) der Leitung des Graduiertenprogramms (Studiengangsleitung) und
  - c) der Dekanin/des Dekans für Pflegewissenschaft.
- 12.10.3 Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.
- 12.10.4 Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen. Ein Prüfungsprotokoll ist zu führen.
- 12.10.5 Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder nicht-österreichischen Universität oder an einer anderen inländischen oder nicht-österreichischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung als Mitglied einer Prüfungskommission heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis gleichwertig der in Österreich verliehenen ist.
- 12.10.6 Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung durch die Prüfungskommission hat direkt im Anschluss an die Prüfung in einer nichtöffentlichen Sitzung zu erfolgen. Die/der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Kommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen.
- 12.10.7 Gelangt die Prüfungskommission zu keinem einstimmigen Beschluss über die Prüfungsnote, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl größer oder gleich 0,50 ist, aufzurunden.
- 12.10.8 Zum Vorgehen bei negativer Beurteilung der dritten Wiederholungsprüfung durch die Prüfungskommission siehe Pkt. 12.9.2
- 12.10.9 Sofern für Studien- bzw. Lehrgänge Abschlussprüfungen vorgesehen sind, sind diese als kommissionelle Prüfungen entsprechend Punkt 14.3. durchzuführen.
- 12.11 Aufbewahrungspflicht
- Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Studiengangsleitung verpflichtet, folgende Daten 80 Jahre aufzubewahren (§ 53 Z 6 UG): Name und Matrikelnummer, Bezeichnung von Prüfungen und Thema wissenschaftlicher Arbeiten, vergebene ECTS-Anrechnungspunkte, Name der Prüfer/Beurteiler, Datum der Prüfung/Beurteilung, Prüfungsergebnis.



## 13 EVALUIERUNGEN

### 13.1 Evaluierungskonzept

Das Evaluierungskonzept besteht aus nachfolgenden Evaluierungsinstrumenten:

- **Studieneingangsumfrage**  
Die Studieneingangsbefragung umfasst alle Themen vor Beginn des Studiums, im besonderen Marketing, Aufnahmeverfahren und Erwartungen der Studierenden zu Studienbeginn. Die Studieneingangsumfrage findet zu jedem Studienbeginn statt.
- **Lehrevaluierung**  
Die Lehrevaluierung beschäftigt sich mit der Qualität einzelner Lehrender und Lehrveranstaltungen. Die Frequenz der Lehrevaluierung kann studienengangsspezifisch festgelegt werden.
- **Organisationsumfrage**  
Die Organisationsumfrage umfasst alle lehrveranstaltungsübergreifenden Aspekte der Organisation und Infrastruktur des Studiums, z.B. Betreuung durch die Studiengangsleitung, Studiengangsorganisation, Universitätsbibliothek der PMU, IT-Infrastruktur, Räumlichkeiten, etc. Die Organisationsumfrage findet alle zwei Jahre statt.
- **Studienabschlussumfrage**  
Die Studienabschlussumfrage liefert eine Gesamtrückschau auf das Studium, dessen Aufbau, Kompetenzerwerb, Workload, Gesamtzufriedenheit und beinhaltet auch eine berufliche Perspektive.
- **Alumni-Befragung**  
Die Alumni-Befragung umfasst Employability der Absolventinnen/Absolventen sowie den tatsächlichen Nutzen des Kompetenzerwerbs während des Studiengangs in der beruflichen Praxis. Die Alumni-Befragung findet alle drei Jahre statt.

Darüber hinaus können studienengangsspezifisch weitere Evaluierungsinstrumente zum Einsatz kommen.

Für alle Evaluierungen wird die Software EvaSys genutzt, die studiengangsübergreifende Dimensionen für die einzelnen Befragungen sowie innerhalb der Dimensionen einzelne Fragen und Items zur Verfügung stellt, aus denen studienengangsspezifische Fragebögen zusammengestellt werden können. EvaSys wird von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt, die Verwaltung der einzelnen Umfragen erfolgt durch die jeweiligen Studiengänge.

### 13.2 Evaluierungsablauf

Zur kontinuierlichen Verbesserung werden der Doktoratsstudiengang zum Ph.D. in Nursing & Allied Health Sciences inkl. der Lehrveranstaltungen aus dem Graduiertenprogramm als auch die lehrenden Personen regelmäßig evaluiert.

## 14 ABSCHLUSSARBEIT UND –PRÜFUNG

### 14.1 Allgemeines

Die Vorlage einer Ph.D.-Thesis (Forschungsmonografie oder publikationsbasierte Rahmenschrift mit mindestens vier qualifizierten Publikationen in Impact- bzw. Peer-Reviewed-Journals) ist die Voraussetzung für die Erlangung des Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Nursing & Allied Health Sciences an der PMU Salzburg.

Die Ph.D.Thesis soll auf der selbstständigen, wissenschaftlichen Forschungsarbeit der/des Doktoratsstudierenden im Rahmen eines dreijährigen Vollzeit- oder eines sechsjährigen Teilzeitstudiums zum Ph.D. in Nursing & Allied Health Sciences basieren. Die Ph.D.-Thesis muss neue Einsichten oder Erkenntnisse nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis enthalten. Übersichtsarbeiten, die sich lediglich auf bereits publizierte Daten beziehen, sind für eine Ph.D.-Thesis nicht geeignet. Die Ph.D.-Thesis soll vorzugsweise in englischer, kann jedoch auch in deutscher Sprache verfasst werden.

## 14.2 Abschlussarbeit

Im Rahmen des Ph.D.-Forschungsprojekts, das von der/dem Doktoratsstudierenden vor Beginn der empirischen Ausarbeitung bei der Ph.D.-Kommission mittels eines Study Plans angemeldet wird (siehe Antrag 2 in Moodle), ist darauf zu achten, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse von pflege- und verwandter gesundheitswissenschaftlicher Relevanz mit realistischen Erfolgchancen erwartet werden können. Der Study Plan wird von der Ph.D.-Kommission aufgrund von einer angemeldeten, nicht öffentlichen Präsentation des Ph.D.-Forschungsvorhabens genehmigt.

### 14.2.1 Thema und Umfang

Das Thema der Ph.D.-Thesis muss einem Fachgebiet, das an der PMU in Salzburg durch das Institut für Pflegewissenschaft und -praxis vertreten ist, entnommen werden. Das Thema ist von der/dem Doktoratsstudierenden im Einvernehmen mit der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer unter Wahrung eines sinnvollen Zusammenhangs mit vorausgegangenen Studienabschlüssen vorzuschlagen bzw. aus vorliegenden Vorschlägen auszuwählen (siehe Vereinbarung 1 in Moodle).

Das Ph.D.-Studium als wissenschaftliches Doktorat beinhaltet die Erarbeitung einer Ph.D.-Thesis (Forschungsmonografie) mit 75.000 bis 100.000 Worten oder eine publikationsbasierte Ph.D.-Thesis Rahmenschrift (15.000 bis 20.000 Worte) mit mindestens vier qualifizierten Publikationen in Impact- bzw. Peer-reviewed-Journalen.

Die zu erarbeitende Ph.D.-Thesis stellt neben der fachspezifischen Bildung und den generischen Fähigkeiten im Rahmen des Graduiertenprogramms (58 ECTS credits) das Kernelement mit 67 % des Arbeitsaufwands (122 ECTS credits) des gesamten Doktoratsstudiums (180 ECTS credits) dar.

Erfordert die Bearbeitung der Ph.D.-Thesis die Einbeziehung von Patientinnen/Patienten, Bewohnerinnen/Bewohnern und/oder Mitarbeitenden von Gesundheitsorganisationen, so ist die Geschäftsführung bzw. Direktion des entsprechenden Gesundheitsbetriebs zu informieren. Die Leiterin/der Leiter der betreffenden Organisation ist so vom Ph.D.-Forschungsprojekt zu informieren, dass dies im Bedarfsfall nachweisbar ist. Es empfiehlt sich eine Information in Schriftform zu wählen. Überdies muss von der entsprechenden Gesundheitsorganisation sichergestellt werden, dass allfällige Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiter-, Patientinnen-/Patienten- und/oder Bewohnerinnen-/Bewohner-Daten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen unter Einhaltung der einschlägigen Ethikrichtlinien der/dem Doktoratsstudierenden in für die Ph.D.-Thesis notwendiger und geeigneter Form zugänglich gemacht werden können.

Ein Wechsel des genehmigten Ph.D.-Themas oder der Bearbeitungsform bedarf einer gesonderten Genehmigung der Ph.D.-Kommission und kann, beim Wechsel des Ph.D.-Themas, ein erneutes Zulassungsverfahren mit sich bringen.

#### 14.2.2 Gemeinsame Bearbeitung eines Themas einer Abschlussarbeit durch mehrere Studierende

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Doktoratsstudierende ist zulässig, wenn die wissenschaftliche, inhaltliche und methodische Breite des Themas dies erfordert und die individuelle Leistung jeder/jedes Doktoratsstudierenden zum gemeinsamen Thema gesondert beurteilbar bleibt. Gemeinsam an einem Thema arbeitende Doktoratsstudierende müssen ferner durch die selbe Hauptbetreuerin/den selben Hauptbetreuer betreut werden. Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer sowie die Studiengangsleitung haben die Erkennbarkeit der individuellen Leistungen zum gemeinsamen Thema vor der Evaluierung und Begutachtung der Ph.D.-Thesis schriftlich zu beurkunden. Mit der Beurkundung durch die Studiengangsleitung und der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer können die Ph.D.-Thesen zum gemeinsamen Thema evaluiert und beurteilt werden.

#### 14.2.3 Betreuung

Betreuerinnen/Betreuer müssen fach einschlägig qualifiziert sein und über ausreichend Erfahrung in der Betreuung von Abschlussarbeiten verfügen bzw. die Betreuung unter Supervision von erfahrenen Betreuerinnen/Betreuer ausüben.

Erstbetreuende einer Abschlussarbeit müssen mindestens den nächsthöheren akademischen Abschluss erworben haben z. B. Bachelorarbeiten können mit abgeschlossenem Master betreut werden, Master- und Diplomarbeiten mit Doktorat und Dissertationen mit Habilitation- oder Habilitationsäquivalenz.

Die Durchführung des Ph.D.-Forschungsprojekts erfolgt durch die/den Doktoratsstudierenden im Umfeld eines Pflege- und Gesundheitswesens bzw. im Institut für Pflegewissenschaft und -praxis an der PMU in Salzburg. Vor Aufnahme in das Doktoratsstudium zum Ph.D. in Nursing & Allied Health Sciences wird die Bewerberin/der Bewerber – abhängig von ihren/seinen im Bewerbungsprozess ausformulierten Forschungsinteressen und dem damit verbundenen methodischen Zugang – einer Hauptbetreuerin/einem Hauptbetreuer zugeordnet (siehe Vereinbarung 1 in Moodle).

Als Hauptbetreuerin/Hauptbetreuer für ein Ph.D.-Forschungsprojekt kann eine Universitätslehrerin/ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (Habilitation- oder Habilitationsäquivalenz) sowie eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor im Ruhestand fungieren, sofern die Lehrbefugnis der betreffenden Universitätslehrerin/des betreffenden Universitätslehrers jenes Fachgebiet umfasst, dem das Thema der Ph.D.-Thesis zuzuordnen ist. Im Bedarfsfall können durch die Studiengangsleitung auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität als Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis gleichwertig ist und jenes Fachgebiet umfasst, dem das Thema der Ph.D.-Thesis zuzuordnen ist.

Ein Wechsel der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers bedarf einer gesonderten Genehmigung der Ph.D.-Kommission. Alle Veränderungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen und müssen absehbar bis zur Abgabe der Ph.D.-Thesis – innerhalb von drei Jahren (Vollzeit) oder sechs Jahren (Teilzeit) – möglich sein. Die Ph.D.-Kommission kann erforderlichenfalls eine Verlängerung der Studiendauer veranlassen.

Eine Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer wird nach Genehmigung des Forschungsvorhabens (Study Plans) durch die Ph.D.-Kommission von der/dem Doktoratsstudierenden und der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer gemeinsam ausgesucht und schlussendlich von der Leitung des Graduiertenprogramms, im Folgenden Studiengangsleitung genannt, genehmigt. Im Bedarfsfall können durch die Studiengangsleitung auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität als Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis gleichwertig ist und jenes Fachgebiet umfasst, dem das Thema der Ph.D.-Thesis zuzuordnen ist.

Die interdisziplinäre Durchführbarkeit eines Forschungsprojekts über das Institut für Pflegewissenschaft und -praxis der PMU in Salzburg hinaus ist zulässig, sofern das Kerngebiet des Ph.D.-Themas einem geeigneten Institut zuordenbar ist, die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer diesem Institut angehört oder gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung durch die Studiengangsleitung betraut wurde und das Einverständnis der Vorständin/des Vorstands des beteiligten Instituts vorliegt. Teile der Durchführung des Ph.D.-Forschungsprojekts können auch an anderen Instituten im In- und Ausland realisiert werden, wofür ein schriftlicher Antrag der/des Doktoratsstudierenden an die Studiengangsleitung und die Zustimmung der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers notwendig sind.

#### 14.2.4 Formale Richtlinien

Die Länge einer Ph.D.-Forschungsmonografie umfasst laut internationalen Qualitätsstandards 75.000 bis 100.000 Worte. Die Monografie ist u.a. zu gliedern in eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, die Literaturübersicht und die Problembeschreibung, die Fragestellung bzw. Hypothesen, die Theorien, Methoden und Analysen, die Ergebnisse, Diskussion und Schlussfolgerungen sowie das in Bezug stehende Literaturverzeichnis (siehe Appendix 1 in Moodle).

Neben der Monografie als klassische Form einer Ph.D.-Thesis kann die Erarbeitung einer publikationsbasierten Ph.D.-Thesis beantragt werden. Letztere muss in ihrer Gesamtheit eine einer Monografie gleichwertige Forschungsleistung darstellen und besteht laut internationalen Qualitätsstandards aus einer Rahmenschrift (15.000 bis 20.000 Worte) mit mindestens vier qualifizierten Publikationen in Impact- bzw. Peer-Reviewed-Journalen. Bei dieser Rahmenschrift sind in knapper Fassung u.a. die Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, die Problembeschreibung, die Fragestellung bzw. Hypothesen, die Theorien, Methoden und Analysen, die Ergebnisse, Diskussion und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur darzustellen.

Co-Autorschaften bei den qualifizierten Publikationen sind unter Beachtung der folgenden Maßgabe möglich: mindestens 50 % der Publikationen sind von der/dem Doktoratsstudierenden in Alleinauthorschaft zu erstellen. Bei den anderen Publikationen wird die/der Doktoratsstudierende als Erstautorin/Erstautor geführt, nachdem es sich bei einer Ph.D.-Thesis um eine selbstständige, unabhängige Forschungsleistung handelt, so dass (zukünftige) Spitzenkenntnisse in der Pflegewissenschaft und an den Schnittstellen zu verwandten Gesundheitswissenschaften erwartet werden können. Dies geschieht unter Berücksichtigung des Dienorts und des Studienorts; d.h., es wird u.a. eine PMU-Affiliation verdeutlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass die/der Doktoratsstudierende von Eides statt versichern muss, dass die Veröffentlichung ihrer/seiner Werke keine Urheberrechte Dritter verletzt.

Die zur Publikation angenommen und die im Druck oder die in elektronischen Zeitschriften erschienen Veröffentlichungen sowie die Rückmeldungen der Gutachterinnen/Gutachter von den Impact- bzw. Peer-Reviewed-Journalen sind der Rahmenschrift als Appendizes beizufügen. Die qualifizierten Publikationen, die als publikationsbasierte Ph.D.-Thesis angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung sein; z.B. publikationsbasierte Habilitation.

Eine dieser beiden Formen (d.h. Forschungsmonografie oder publikationsbasierte Rahmenschrift zzgl. vier qualifizierter Publikationen) stellt neben der fachspezifischen Bildung und den generischen Fähigkeiten im Rahmen eines Graduiertenprogramms das Kernelement des gesamten Doktoratsstudiums mit mindestens 60 % des Arbeitsaufwands dar. (Textkörper: Font Arial oder Verdana in Font Größe 11 mit einem Zeilenabstand 1,5). Die durchgehende Seitennummerierung soll unten rechts erfolgen und auf Seite 1 mit der Einleitung beginnen. Die formalen Handlungsrichtlinien zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit im Institut für Pflegewissenschaft und -praxis sind in der jeweiligen geltenden Fassung zu beachten.

Die Ph.D.-Thesis (Monografie oder Rahmenschrift) ist zu gliedern in:

- a) Deckblatt (siehe Mustervorlage 1 in Moodle)
- b) Zusammenfassung (deutsche Sprache)
- c) Abstract (englische Sprache)
- d) Inhaltsverzeichnis
- e) Einleitung
- f) Literaturübersicht/Problembeschreibung
- g) Fragestellung bzw. Hypothesen
- h) Theorien, Methoden und Analysen
- i) Ergebnisse
- j) Diskussion
- k) Schlussfolgerungen
- l) Literaturverzeichnis
- m) Eidesstattliche Erklärung
- n) Danksagung

Die Zusammenfassung umfasst mindestens 200 Wörter, maximal aber eine DIN-A4-Seite. Sie beginnt mit einem einführenden Satz zur Relevanz des Themas und soll im ersten Abschnitt die konkrete Fragestellung bzw. die zu testenden Hypothesen auflisten. Der zweite Abschnitt der Zusammenfassung soll die Methoden und das Datenmaterial ausreichend, aber knapp charakterisieren. Der dritte Abschnitt soll die wichtigsten Ergebnisse zusammenfassen und der vierte Abschnitt eine Interpretation der Ergebnisse liefern sowie konkrete Schlussfolgerungen ziehen, die sich auf die eingangs formulierten Fragen bzw. Hypothesen beziehen. Die Zusammenfassung ist frei von Literaturziten.

Der englische Abstract stellt eine Übersetzung der auf der vorherigen Seite formulierten Zusammenfassung dar.

Das Inhaltsverzeichnis ist eine Auflistung der Kapitel und Unterkapitel der Ph.D.-Thesis und soll die Hierarchie der Über- und Unterkapitel klar zum Ausdruck bringen. Darüber hinaus sind die Über- und Unterkapitel mit entsprechenden Seitenangaben am rechten Seitenrand zu versehen. Im Anschluss an das Inhaltsverzeichnis folgen etwaige Abkürzungs- und Abbildungsverzeichnisse.

Die Einleitung soll in (sehr) bündiger Form zum Thema bzw. der allgemeinen Zielsetzung der Ph.D.-Thesis hinführen. Die Einleitung soll die wissenschaftliche Relevanz des Themas darstellen und in kurzen Zügen abstecken, welche Sachverhalte, auf denen die Themenstellung beruht, bereits bekannt sind, sowie die offenen und damit zu bearbeitenden Fragen bzw. Hypothesen entwickeln. Ziel der Einleitung ist nicht eine umfassende und systematische Darstellung der Literatur, dies kann in der Literaturübersicht geschehen.

Die Literaturübersicht sowie die Problembeschreibung sind in verschiedene Über- und Unterkapitel zu ordnen. In diese Über- und Unterkapitel geordnet, hat die Literaturübersicht die relevante Literatur, die als Grundlage des Themas dient, zu synthetisieren. Die Kapitel sollen nicht im Stil eines Lehrbuchs geschrieben werden, sondern die Primärliteratur adäquat aufarbeiten und den aktuellen Stand der Wissenschaft darstellen, ohne eine wissenschaftliche Arbeit nach der anderen einzeln abzuhandeln. Im Sinne einer Synthese sind allgemeine Aussagen zu treffen, die dann durch mehrere passende Zitate belegt werden. Die Leserin/der Leser soll so in die Lage versetzt werden, sich einen (schnellen) Überblick über den Stand des Wissens in dem entsprechenden Themengebiet zu verschaffen.

Alle Aussagen in der gesamten Ph.D.-Thesis müssen durch direkte oder indirekte Zitate belegt werden. Essenziell ist, dass sich die Aussagen, die mit Zitaten belegt werden, im Ergebnisteil der zitierten Originalarbeiten befinden und nicht Aussagen oder Meinungen aus der Diskussion der zitierten Arbeiten übernommen oder sekundär zitiert werden. Für alle Unterkapitel der Literaturübersicht sowie Problembeschreibung muss evident sein, dass sie einen klaren Bezug zum Thema der Ph.D.-Thesis haben. Idealerweise werden im Anschluss an die Darstellung der Literatur in verschiedenen Unterkapiteln auch jeweils offene Fragen angesprochen, die im Zuge der Ph.D.-Thesis bearbeitet werden sollen.

Der Abschnitt der Fragestellungen bzw. Hypothesen soll nicht das allgemeine Ziel der Ph.D.-Thesis wiederholen, sondern die Formulierung konkreter Fragestellungen bzw. Hypothesen auf Basis der in der Einleitung und Literaturübersicht angesprochenen offenen Fragen enthalten, die auch durch die in der Ph.D.-Thesis erarbeiteten Ergebnisse beantwortet werden.

Wichtig ist, dass die Fragen bzw. Hypothesen so formuliert sind, dass sie auch einer klaren Beantwortung zugeführt werden können.

Im Abschnitt der Theorien, Methoden und Analysen werden die wissenschaftstheoretischen und methodologischen Ansätze beschrieben. Besondere Aufmerksamkeit verdienen auch die eingesetzten Methoden der Datenerhebung und Techniken der Datenanalyse unter Berücksichtigung ihrer Reliabilität, Validität und Objektivität sowie deren Umformulierung als auch alternativer Kriterien innerhalb der quantitativen, qualitativen oder methodenübergreifenden Forschung. Sollte es sich um eingesetzte Datenerhebungsmethoden handeln, die menschliche Subjekte beteiligen, so sind die ethischen Verfahrensweisen inkl. einer etwaigen Stellungnahme einer Ethikkommission darzulegen. Die Beschreibung der Theorien, Methoden und Analysen ist zu erläutern und auf der Basis dieser Beschreibungen sollen sie von einer anderen Person mit einschlägiger wissenschaftlicher Ausbildung wiederholt werden können.

Die Darstellung der Ergebnisse soll entsprechend der aktuell geltenden Regeln der qualitativen, quantitativen oder methodenübergreifenden Forschung erfolgen. Idealerweise orientiert sich diese Darstellung an den gestellten Fragestellungen bzw. Hypothesen.

Am Anfang der Diskussion empfiehlt es sich, die konkreten Fragestellungen bzw. Hypothesen zu adressieren und die sich darauf beziehenden Schlüsselergebnisse zusammenzufassen. Hier können auch die ausgewählten wissenschaftstheoretischen und methodologischen Ansätze sowie die eingesetzten Methoden der Datenerhebung und Techniken der Datenanalyse kritisch reflektiert werden, sodass die Limitationen der Forschungsarbeit aufgezeigt werden. Es soll dennoch dargelegt werden, warum diese Limitationen nicht die Kernaussage der vorliegenden Ph.D.-Thesis infrage stellen.

Parallel dazu folgt der Vergleich der eigenen Ergebnisse mit den Ergebnissen aus der Literatur. Wichtig ist, dass hier nicht einfach Ergebnisse wiederholt, sondern dass diese direkt in den Kontext mit anderen Forschungsarbeiten gestellt werden. Auch sollen hier, keinesfalls neue, eigene Ergebnisse präsentiert werden. Es muss klar ersichtlich sein, ob die eigenen Ergebnisse in Übereinstimmung oder in Diskrepanz zu relevanten, zitierten Forschungsergebnissen stehen. Sollte sich eine Diskrepanz ergeben, soll möglichst eine Erklärung geäußert werden, wie die Unterschiede zustande kommen. Sollte eine solche Erklärung nicht vorliegen, soll dies auch so formuliert werden. Gegebenenfalls kann abschließend ein sich aus den Ergebnissen der Ph.D.-Thesis entwickelter Plan für zukünftige, weiterführende Forschungsarbeiten vorgestellt werden.

In den Schlussfolgerungen werden konkrete Schlüsse aus der Ph.D.-Thesis gezogen, die sich auf die eingangs formulierten Fragen bzw. Hypothesen beziehen. Es ist darauf zu achten, dass die Schlüsse nicht spekulativ sind, sondern durch die in der Ph.D.-Thesis erarbeiteten Ergebnisse auch tatsächlich belegt werden.

Die Erstellung des Literaturverzeichnisses und der Stil desselben, orientiert sich an der jeweilig geltenden Fassung der formalen Handlungsrichtlinien zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit im Institut für Pflegewissenschaft und -praxis der PMU Salzburg. Für wissenschaftliche Forschungsarbeiten wird im Institut für Pflegewissenschaft und -praxis die internationale Zitiertechnik des APA Citation Guide in der jeweiligen geltenden Fassung herangezogen.

Die/der Doktoratsstudierende hat durch ihre/seine Unterschrift an Eides statt zu bekräftigen, dass die vorliegende Ph.D.-Thesis eine eigenständige, selbst verfasste Originalarbeit darstellt. Die eidesstattliche Erklärung, welche nach dem Literaturverzeichnis stehen soll, ist wie folgt abzufassen: Hiermit erkläre ich, „Vorname und Nachname“, an Eides statt, dass ich die vorliegende Ph.D.-Thesis mit dem Titel „Titel der Arbeit“ selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt sowie die verwendeten Quellen und Hilfsmittel in vollständigem Umfang angegeben habe. Diese Ph.D.-Thesis wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keiner anderen Prüfungsinstanz als Prüfungsleistung eingereicht. Mir ist bekannt, dass Zuwiderhandeln geahndet wird und weitere rechtliche Schritte nach sich ziehen kann. Die Arbeit wurde neben der gedruckten Version auch auf CD-ROM in PDF- und Word-Format zur Prüfung der eidesstattlichen Erklärung abgegeben. Ort und Datum – Name und Unterschrift

Die abschließende Danksagung ist in der Form frei wählbar. Die Betreuerinnen/Betreuer und andere am Forschungsprojekt eingebundene Subjekte werden üblicherweise hier erwähnt.

In Ergänzung der oben angegebenen allgemeinen Bedingungen zur Erstellung einer Ph.D.-Thesis sind im Fall der gemeinsamen Bearbeitung eines Themas durch mehrere Doktoratsstudierende folgende modifizierte Bestimmungen zwingend zu beachten:

- a) Einreichung von gesonderten Ph.D.-Thesen durch jede Doktoratsstudierende/jeden Doktoratsstudierenden.
- b) Der Einzelbeitrag bzw. die individuell erbrachte Leistung muss aus dem Titel der jeweiligen Ph.D.-Thesis ersichtlich sein.
- c) Das Deckblatt muss einen Verweis auf die Erklärung der Studiengangsleitung enthalten (Fußnote oder Sternchen\* nach dem Titel auf dem Deckblatt und Hinweis zur Erklärung der Studiengangsleitung als Fußnote mit Seitenangabe).
- d) Die eidesstattliche Erklärung ist in Pluralform zu verfassen und hat die anderen beteiligten Doktoratsstudierenden namentlich aufzuführen.
- e) Die Erklärung der Studiengangsleitung ist der gebundenen Ph.D.-Thesis nach der eidesstattlichen Erklärung beizufügen und wie folgt abzufassen:

Die vorliegende Ph.D.-Thesis ist das Ergebnis eines gemeinschaftlichen Forschungsprojekts, das von „Name der/des Doktoratsstudierenden“ gemeinsam mit „Name der/des anderen Doktoratsstudierenden“ ausgeführt wurde. Die Autorinnen/Autoren haben gleichermaßen zur Entstehung der Ergebnisse beigetragen. Der individuelle Beitrag von „Name der/des Doktoratsstudierenden“ zu dieser Forschungsarbeit kommt in Titel und Text zum Ausdruck. Daher werden alle Passagen mit gleicher Formulierung und die Präsentation identischer Ergebnisse in der vorliegenden Ph.D.-Thesis und jener von „Name der/des anderen Doktoratsstudierenden“ mit Erlaubnis der Betreuerinnen/Betreuer und im Einklang mit der Studien- und Prüfungsordnung des Ph.D. in Nursing & Allied Health Sciences der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg veröffentlicht. Ort, Datum, Name und Unterschrift der Studiengangsleitung.

#### Eidesstattliche Erklärung

Die eidesstattliche Erklärung ist rechtlich bindend und ist datumsgleich mit der Abschlussarbeit mit Originalunterschrift zu übermitteln. Wird eine Arbeit ausschließlich in digitaler Form eingereicht, muss die Erklärung in ausgedruckter Form gesondert eingereicht werden.

#### 14.2.5 Abgabe der Abschlussarbeit

Die Studierenden übergeben alle elektronischen und gedruckten Exemplare an die Studiengangsleitung. Die Studiengangsleitung leitet die erforderliche elektronische Version sowie ggf. Druckexemplare an die Universitätsbibliothek weiter.

Abgabe	Dissertation - Ph.D.-Thesis
<b>Studierende an Studiengangsleitung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ elektronisch</li> <li>▪ gedruckt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• als PDF</li> <li>• 2 Exemplare zur Begutachtung und 2 nach der abschließenden kommissionellen Ph.D.-Prüfung</li> </ul>
<b>Studiengangsleitung an die Universitätsbibliothek</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ elektronisch</li> <li>▪ gedruckt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• als PDF</li> <li>• 2 (davon 1 Exemplar Pflichtabgabe an die Österreichische Nationalbibliothek)</li> </ul>

#### 14.2.6



#### 14.2.7 Plagiatsprüfung

Alle Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen und Ph.D. Theses an der PMU werden einer Plagiatsprüfung unterzogen. Bachelorarbeiten können stichprobenartig einer Plagiatsprüfung unterzogen werden.

Die Plagiatsprüfung erfolgt in zwei Schritten:

- Die jeweilige Abschlussarbeit wird nach Abgabe zur Beurteilung durch die Studierende/den Studierenden zuerst einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen.
- Das Ergebnis der elektronischen Plagiatsprüfung wird Student Services übermittelt und ergänzend einer Sichtprüfung durch eine qualifizierte Person durchgeführt. Das Ergebnis der Sichtprüfung ist eine der folgenden Möglichkeiten:
  - Keine Auffälligkeiten (Zitate, Verweise und Paraphrasen sind kenntlich gemacht, die Literaturliste ist vollständig, die Eigenständigkeit der Argumentation weiträumig erkennbar) → die Begutachtung und Beurteilung der Abschlussarbeit (wie in Kap. 14.2.8 und 14.2.9 beschrieben) werden fortgesetzt.
  - Feststellung von erheblichen Mängeln (grob fahrlässige Arbeitsweise beim Umgang mit Zitaten oder vorsätzlicher Täuschungsversuch) → Die Arbeit wird nicht weiter begutachtet oder benotet, sondern einem Verfahren gemäß der Vorgangsweise bei Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der Richtlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der PMU unterzogen. (<http://www.pmu.ac.at/forschung/gute-wissenschaftliche-praxis.html>). Die Auswerterin/der Auswerter hat die Abschlussarbeit, das Ergebnis der Plagiatsprüfung und ihre/seine Beurteilung entsprechend an die Vizerektorin/den Vizerektor für Forschung sowie an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs weiterzuleiten. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens kann ggf. eine weitere Begutachtung und Benotung bzw. eine Wiederholung der Abschlussarbeit (siehe 14.2.12) erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Vizerektorin/den Vizerektor für Forschung sowie die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs. Davon unberührt bleiben gegebenenfalls straf- und urheberrechtliche Konsequenzen eines Plagiats für die Betroffenen.
- Das Ergebnis der Plagiatsprüfung sowie die Beurteilung der Auswertenden werden von der Universität gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für 80 Jahre nach Studienabschluss digital archiviert.

#### 14.2.8 Begutachtung

Die Erstellung von Gutachten für Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen, Ph.D. Theses, etc.) erfolgen nach den Richtlinien der guten wissenschaftlichen Praxis.

Für die Erstellung von Gutachten an der PMU gelten folgende Grundsätze:

- Gutachterinnen/Gutachter müssen unparteiisch sein, Interessenskonflikte sind anzugeben.
- Die erforderliche Sach- und Fachkenntnis für die Erstellung dieses Gutachtens muss vorhanden sein.
- Diplom- und Masterarbeiten werden von habilitierten oder promovierten Begutachterinnen/Begutachtern erstbetreut. Diese Erstbetreuerinnen/Erstbetreuer können Betreuungsaufgaben an wissenschaftliche Mitarbeitende mit zumindest Diplom- bzw. Master-Niveau zum Zwecke von deren Ausbildung delegieren, jedoch die Supervision, Verantwortung und Letztkontrolle hat die/der promovierte/habilitierte Erstgutachterin/Erstbegutachter.

- Datenschutz und Verschwiegenheit sind einzuhalten.
- Gutachten müssen nachvollziehbar und verständlich sein.
- Die Arbeit ist eindeutig und eingehend, unter Einschluss aller wesentlichen Teilbereiche, zu beurteilen. Bei Unklarheiten ist eine Klärung mit der Studiengangsleitung herbeizuführen.
- Der Begutachtungsauftrag darf nicht ohne Rücksprache mit der Studiengangsleitung an Dritte übertragen werden.
- Die Begutachtung ist in der vorgegebenen Zeit durchzuführen.
- Bei Ablehnung der Übernahme eines Gutachtens (z.B. aufgrund von Zeitmangel, Befangenheit, fehlendem Spezialwissen etc.) muss die Ablehnung möglichst frühzeitig erfolgen.

Die Ph.D.-Kommission hat zwei Gutachten von zwei qualifizierten Personen einzuholen. Die beiden Gutachterinnen/Gutachter sind aus nicht zu nahestehenden, fachlich gleichen oder ähnlichen Bereichen von einer externen Universität zu wählen und dürfen keine Angehörigen derselben Arbeitsgruppe wie die/der Doktoratsstudierende oder der beiden Betreuerinnen/Betreuer sein. Laut Statut der PMU Salzburg muss eine/einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter von einer ausländischen Universität sein. Die Ph.D.-Thesis ist von diesen zwei Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

Vorschläge für mögliche Gutachterinnen/Gutachter können von der/dem Doktoratsstudierenden nach Aufforderung zur Vorschlagstellung schriftlich bei der Ph.D.-Kommission eingebracht werden und müssen Name, Affiliation und Kontaktdaten der vorgeschlagenen Personen enthalten.

#### 1.4.2.9 Benotung

Die Benotung der Ph.D.-Thesis folgt dem in österreichischen Bildungseinrichtungen üblichen Notenschema von 1 bis 5. Beurteilen die Gutachterinnen/Gutachter der Ph.D.-Thesis diese unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Beurteilung zu ermitteln und gegebenenfalls das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden.

Ergebnisse größer oder gleich 0,5 sind dabei aufzurunden. Beurteilt eine/einer der zwei Gutachterinnen/Gutachter die Ph.D.-Thesis negativ, so hat die Ph.D.-Kommission eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter heranzuziehen, die/der die Ph.D.-Thesis in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten zu begutachten hat. Beurteilt die dritte Gutachterin/der dritte Gutachter die Ph.D.-Thesis negativ, so ist die Ph.D. Thesis abzulehnen. Bei negativen Beurteilungen ist eine detaillierte und konstruktive Begründung der Ablehnung zu geben. Die Vorlage einer revidierten Fassung der Ph.D.-Thesis ist frühestens sechs Monate nach der Ablehnung der „alten“ Ph.D.-Thesis zulässig.

Das Ergebnis der Begutachtungen ist der/dem Doktoratsstudierenden schriftlich bekannt zu geben. Die/der Doktoratsstudierende hat binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung der Ph.D.-Thesis das Recht auf eine Einsichtnahme in die Gutachten in den Räumen der PMU in Salzburg.

Die/der Doktoratsstudierende hat die positiv beurteilte Ph.D.-Thesis vor Verleihung des akademischen Grads durch Übergabe von zwei vollständigen und gebundenen Exemplaren bei der Studiengangsleitung abzugeben, von denen ein Exemplar an der PMU Salzburg verbleibt, das zweite Exemplar wird von der Universitätsbibliothek an die Österreichische Nationalbibliothek weitergeleitet. Neben den gebundenen Exemplaren ist die Ph.D.-Thesis auch elektronisch auf CD-ROM einzureichen, wobei auf der CD-ROM sowohl die gesamte Ph.D.-Thesis als auch das Abstract als separate Datei im PDF- und WORD-Format zu speichern sind. Von der Abgabepflicht ausgenommen sind jene Teile der wissenschaftlichen Forschungsarbeit, welche Einzelstücke und Gutachten darstellen, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

#### 14.2.10 Benützungsbeschränkung der Abschlussarbeit

Das Urheberrecht an Werken, welche im Rahmen einer Prüfungsleistung an der PMU erbracht wurden, bleibt bei den Studierenden (§ 86 UG 2002).

Die Studierenden räumen der PMU mit Einreichung einer schriftlichen Arbeit das Verwertungsrecht ein, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatskontrolle, Publikationen in der Universitätsbibliothek oder Archivierung notwendig ist.

Eine sogenannte „Benützungsbeschränkung“ kann bei Vorliegen triftiger Gründe, das sind rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden, von der/dem Studierenden bei der Studiengangsleitung schriftlich mittels eines dafür vorhandenen Formulars beantragt werden. Die Bewilligung des Antrags hat eine Benützungsbeschränkung für maximal fünf Jahre zur Folge. Die bewilligte Benützungsbeschränkung muss zum Zeitpunkt der Abgabe der Abschlussarbeit zur Benotung bereits vorhanden sein, da Gutachterinnen/Gutachter davon ebenfalls betroffen sind und diese ihre Kenntnisnahme der Beschränkung schriftlich bestätigen müssen.

Wird eine Benützungsbeschränkung gewährt, ist in diesem Fall die mündliche Abschlussprüfung nicht öffentlich. Von der Studiengangsorganisation muss eine Vertraulichkeitserklärung aller am Rigorosum beteiligten Personen eingeholt werden. Anlässlich der Ablieferung der Ph.D.-Thesis ist die/der Doktoratsstudierende berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Die Ph.D.-Kommission hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die/derDoktoratsstudierende glaubhaft macht, dass durch die Veröffentlichung wichtige rechtliche und/oder wirtschaftliche Interessen der/des Doktoratsstudierenden gefährdet sind (siehe Antrag 3 in Moodle).

#### 14.2.11 Veröffentlichung der Abschlussarbeit

Veröffentlichung	Dissertation Ph.D.-Thesis
<b>Universitätsbibliothek</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Archiv PMU-intern</li> <li>▪ Entlehnung</li> <li>▪ Online veröffentlicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• als PDF</li> <li>• Printexemplar</li> <li>• Nein</li> </ul>

#### 14.2.12 Wiederholung der Abschlussarbeit

Nach einer ersten oder zweiten negativen Beurteilung der Ph.D.-Thesis durch die Gutachterinnen/Gutachter, kann die Ph.D.-Thesis nur nach weiterer Forschungstätigkeit am Forschungsprojekt oder nach den in den Gutachten erläuterten Verbesserungsvorschlägen erneut zu einer finalen Begutachtung eingereicht werden.

### 14.3 Abschlussprüfung

#### 14.3.1 Voraussetzungen für die Abschlussprüfung

Die abschließende kommissionelle Prüfung (Ph.D.-Prüfung) findet zum Ende des dritten Vollzeit- bzw. sechsten Teilzeitjahrs statt. Zulassungsvoraussetzungen für die Ph.D.-Prüfung sind:

- a) Nachweis der bestandenen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Graduiertenprogramms des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis gemäß Curriculum,
- b) Nachweis über die Genehmigung des Forschungsvorhabens (Study Plans) durch die Ph.D.-Kommission,
- c) positiv beurteilte Ph.D.-Thesis über das bearbeitete Forschungsprojekt durch zwei Gutachterinnen/Gutachter.

Die/der Doktoratsstudierende ist berechtigt, mit der Anmeldung zur Ph.D.-Prüfung Anträge auf den Prüfungstag und -zeitpunkt an die Ph.D.-Kommission zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit und unter Ausschluss allfälliger Interessenskonflikte zu berücksichtigen.

#### 14.3.2 Abhaltung der Abschlussprüfung

Für die Abhaltung der Ph.D.-Prüfung hat die Ph.D.-Kommission einen Prüfungssenat zu bilden, dem mindestens drei Mitglieder angehören. Ein Mitglied, in der Regel einer der beiden externen Gutachterinnen/Gutachter ist zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Die dem Prüfungssenat angehörenden zwei Prüferinnen/Prüfer sind aus dem Kreis der zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen auszuwählen. Die Studiengangsleitung stellt als Mitglied des Prüfungssenats die Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung während der Ph.D. Prüfung sicher und führt durch den Prozess der Ph.D. Prüfung.

Die Zusammensetzung des Prüfungssenats, die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer sowie der Ort und die Zeit der Prüfung sind der/dem Doktoratsstudierenden spätestens vier Wochen vor der Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben.

Die Ph.D.-Prüfung ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Präsentationsdauer von einer Stunde abzuhalten. Im Rahmen dieser Prüfung hat eine Präsentation der wesentlichen Inhalte, Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Ph.D.-Thesis sowie die Verteidigung der einzelnen Ergebnisse zu erfolgen. Es folgt ein anschließender öffentlicher, wissenschaftlicher Disput mit den beiden Prüferinnen/Prüfern, der mit der/dem Doktoratsstudierenden geführt wird. In diesem öffentlichen, wissenschaftlichen Disput soll beurteilt werden, ob die/der Doktoratsstudierende eine solide Kenntnis des bearbeiteten Themas und eine vertiefte Einsicht in verwandte themenübergreifende Gebiete erworben hat und Voraussetzungen demonstriert, dieses Wissen anzuwenden.

Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf der Ph.D.-Prüfung zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsfragen, Ort und Zeit der Ph.D.-Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Doktoratsstudierenden, die gestellten Fragen und die Beurteilung der Ph.D.-Prüfung, die Gründe für eine allenfalls negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

Mündliche Abschlussprüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

#### 14.3.3 Benotung der Abschlussprüfung

Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der Ph.D.-Prüfung hat in einer nicht öffentlichen Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit abgefasst, wobei die Vorsitzende/der Vorsitzende das gleiche Stimmrecht wie die zweite Prüferin/der zweite Prüfer ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jede Prüferin/jeder Prüfer hat bei der Abstimmung über die Beurteilung auch den Gesamteindruck der Ph.D.-Prüfung zu berücksichtigen.

#### 14.3.4 Wiederholung, Verschiebung, optional Einsichtnahme

Bei Nichtbestehen kann die kommissionelle Ph.D.-Prüfung zwei Mal in einer vom Prüfungssenat festgelegten Frist, in der Regel binnen sechs Monaten, wiederholt werden. Bei erneuter nicht genügender Leistung ist die Ph.D.-Prüfung endgültig nicht bestanden und die/der Doktoratsstudierende ist zu exmatrikulieren.

#### 14.3.5 Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Studiengangsleitung verpflichtet, folgende Daten 80 Jahre aufzubewahren (§ 53 Z 6 UG): Name und Matrikelnummer, Bezeichnung von Prüfungen und Thema wissenschaftlicher Arbeiten, vergebene ECTS-Anrechnungspunkte, Name der Prüfer/Beurteiler, Datum der Prüfung/Beurteilung, Prüfungsergebnis.

## 15 ENDE DES STUDIUMS

Das Studium endet nach positiver Absolvierung aller Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder wird ohne Abschluss beendet.

Nach erfolgreicher Ablegung der Ph.D.-Prüfung verleiht die PMU Salzburg der/dem Doktoratsstudierenden den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.). Über die Verleihung wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die die Insignien der PMU Salzburg tragen und von der Rektorin/dem Rektor und der Dekanin/dem Dekan für Studium und Lehre unterzeichnet werden. Die Verleihung der Urkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grads eines Ph.D..

### 15.1 Gesamtnote und Gesamtbeurteilung

Zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Fächer ist am Ende des Studiengangs eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Die Gesamtbeurteilung leitet sich von der Gesamtnote ab. Der Gesamtnote wird wie folgt errechnet –

Abhängig vom Notendurchschnitt wird folgende Gesamtnote und Gesamtbeurteilung vergeben:

1,00 bis 1,49	sehr gut	mit Auszeichnung bestanden
1,50 bis 2,49	gut	bestanden
2,50 bis 3,49	befriedigend	bestanden
3,50 bis 4,00	genügend	bestanden
> 4,01	nicht genügend	nicht bestanden

### 15.2 Abschlussdokumente

Auf Anfrage der Studierenden können die Gutachten zur Abschlussarbeit eingesehen werden.

Bei Verlust von Abschlussdokumenten ist eine Neuausstellung bei der zuständigen Studiengangsorganisation schriftlich anzufordern. Nach Überprüfung, ob das Dokument ausgestellt wurde, erfolgt gegen Gebühr die Neuausstellung mit Originaldatum, elektronischer Unterschrift und dem Vermerk „Duplikat“.

### 15.3 Zeitpunkt der Titelführung

Der unter Punkt 3. genannte akademische Grad/Abschlusstitel darf ab dem Zeitpunkt geführt werden, wenn alle im Curriculum definierten Studienleistungen positiv absolviert und schriftlich bestätigt wurden.

### 15.4 Widerruf des akademischen Grades

Der Bescheid, mit welchem ein akademischer Grad verliehen wurde, ist von der Rektorin/dem Rektor aufzuheben, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Dokumenten erschlichen oder durch vorgetäuschte Leistungen nicht redlich erbracht wurde. Die Verleihungsurkunde ist einzuziehen.

### 15.5 Exmatrikulation

Die Exmatrikulationen einer/eines Studierenden an der PMU werden von den jeweiligen Studiengangsorganisationen administriert.

Nachfolgendes ist sicherzustellen:

- Begleichung aller offenen Studiengebühren, ÖH-Studiengebühren und eventuelle Mahnspesen
- Retournierung Studierendenausweis an die SALK-Zentralkasse
- Retournierung Bücher und Medien an die Universitätsbibliothek
- Zugänge zur Lernplattform Moodle und dem Campus-Portal werden gesperrt

### 15.6 Alumni

Die Universität behält sich vor, auch nach Abschluss des Studiums vormalige Studierende zum Zwecke der Qualitätssicherung und des Marketings zu kontaktieren sowie relevante persönliche Daten zu speichern und universitätsintern zu verarbeiten.

## 16 MITWIRKUNG UND VERTRETUNG STUDIERENDER

### 16.1 ÖH-Vertretung (Rechte und Pflichten der Studierenden)

Gemäß § 1 Abs. 3 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes (HSG) 2014, BGBl. I Nr. 45/2014 sind Studierende an Privatuniversitäten ab 01. 10. 2014 Mitglieder der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) mit allen Rechten und Pflichten, solange sie als ordentliche Studierende immatrikuliert sind.

### 16.2 ÖH-Gebühr und Sonderbeitrag

Die PMU ist auf Basis des Österreichischen HochschülerInnenschaftsgesetzes verpflichtet, die ÖH-Gebühren (Studierenden- plus Sonderbeiträge) halbjährlich einzuheben, Stichtage sind 01.08. und 01.02. jedes Jahres. Dies ungeachtet dessen, ob die/der Studierende innerhalb dieser definierten Zeiträume ein ganzes Semester oder nur einen Teil des Semesters an der PMU inskribiert ist und ungeachtet dessen, ob sie/er innerhalb dieser Semester aufgrund eines Abschlusses exmatrikuliert oder weil sie/er das Studium abbricht.

Im Fall der Nichteinzahlung ist die/der Studierende bis zur vollständigen Begleichung des ÖH-Beitrages (und Sonderbeitrages für die ÖH-Versicherung) von allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen auszuschließen.

Alle weiteren Informationen und Regelungen sind, in der jeweils aktuell gültigen Version, auf der Website der PMU zu finden <http://www.pmu.ac.at/universitaet/organisation/oeh.html>.

### 16.3 Versicherung

Studierende sind über die ÖH-Studierendenversicherung unfall- und haftpflichtversichert.

#### 16.4 Studierendenvertretung (StuVe)

Jeder Studiengang kann jährlich einen „Vorsitz der Studienvertretung an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ wählen. Dieser nimmt die studentische Vertretung für studien-gangsinterne Angelegenheiten wahr.

#### 16.5 Jahrgangssprecher

Im Rahmen des dreijährigen Graduiertenprogramms wird in den einzelnen Jahrgängen eine Jahrgangssprecherin/ein Jahrgangssprecher gewählt. Es findet eine jährliche Neuwahl oder Abstimmung statt.

## 17 ETHIK-KODEX FÜR STUDIERENDE

Für alle Studierenden gilt der Ethik-Kodex für Studierende in der jeweils gültigen Fassung.

Studierende sollen sowohl von ihren Kommilitoninnen/Kommilitonen als auch von den Lehrenden und Mitarbeitenden eine angemessene Verhaltensweise erwarten können.

Verhalten, welches von anderen Studierenden, Lehrenden oder Mitarbeitenden der PMU bzw. ihrer Kooperationspartnerschaften im Sinne des Ethik-Kodexes als unethisch, illegal oder in einer anderen Art verwerflich befunden wird, sodass es nicht mit den definierten Verhaltensstandards vereinbar ist, kann zur Verhängung einer Bedenkzeit bzw. zu einem „Ausschluss wegen nicht akademischen Verhaltens“ führen. Beispiele für solche Verhaltensweisen sind Bedrohung oder Belästigung, Mobbing, Lügen, Diebstahl, Erschleichen von Prüfungsergebnissen, ungebührliches Verhalten gegenüber Patientinnen/Patienten oder ein Verstoß gegen die Schweigepflicht, den Datenschutz sowie ein Verhalten, das dem Ruf der PMU in der Öffentlichkeit schaden könnte.

Wenn dies der Fall ist, soll jede/jeder Einzelne, die Verantwortung dafür übernehmen, die andere/den anderen darauf anzusprechen. Eine administrative Maßnahme ist nicht zwingend notwendig.

Wenn der Fall nicht unter den betroffenen Parteien geregelt werden kann, besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Beschwerde an Academic Services zu richten. In diesem Fall prüft die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs die Beschwerde und bemüht sich um eine Lösung. Wenn eine Lösung des Konflikts auf diesem Weg nicht möglich oder tunlich ist, so wird die Angelegenheit einer Disziplinarkommission zur Entscheidung übergeben.

#### 17.1 Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission wird von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre einberufen. Es werden mindestens fünf Mitglieder bestellt, wobei die Rektorin/der Rektor und die Vizerektorin/der Vizerektor für Studium und Lehre bzw. ihre/seine jeweiligen Vertretungen jedenfalls zwei der fünf Mitglieder darstellen. Die übrigen Mitglieder sind aus dem Lehrkörper der PMU zu berufen.

Die/der betroffene Studierende wird über Zeit und Ort der Kommissionssitzung informiert und erhält eine Zusammenfassung der Information, die von der Vizerektorin/dem Vizerektor dort präsentiert wird. Die Vizerektorin/dem Vizerektor oder ihre/seine Vertretung trägt der Kommission die Beschwerde gegen die Studierende/den Studierenden vor. Die/der Studierende hat das Recht, die Beschwerde führende Person zu befragen und kann auch selbst Informationen präsentieren, die der Kommission behilflich sein könnten.

Die Disziplinarkommission kann folgende Entscheidungen treffen:

- Das Verfahren wird eingestellt und die Beschwerde nicht weiter behandelt.
- Der/dem Studierenden wird eine Bedenkzeit auferlegt und sie/er muss eine vorgegebene Handlungsweise befolgen, die zur zufriedenstellenden Lösung des Konfliktes führt. Dieses Ergebnis wird von der Universitätsleitung reevaluiert.
- Die/der Studierende wird von der PMU wegen nicht akademischen Verhaltens ausgeschlossen.

Die Entscheidung der Kommission wird schriftlich festgehalten und von Academic Services an die Studierende/den Studierenden und die Universitätsleitung übermittelt.

Bei Ausschluss von der PMU kann die/der Studierende binnen 14 Tagen schriftlich und persönlich Einspruch gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission bei Academic Services erheben. Der Einspruch ist in weiterer Folge persönlich vor der Universitätsleitung vorzutragen und zu begründen. Die dafür einzuberufende Sitzung wird von Academic Services festgesetzt. Die Entscheidung der Universitätsleitung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Diese abschließende Entscheidung ist endgültig und wird dem Vorstand der PMU Salzburg – Privatstiftung zur Auflösung des Ausbildungsvertrages gemäß dem PunktVertragsdauer/vorzeitiger Auflösung übermittelt.

## 18 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Ausbildungsvertrag gelten weiters die Bestimmungen folgender Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung:

- Universitätsordnung
- Ehrenkodex der Mitglieder der PMU
- IT-Policy der PMU
- Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der PMU
- Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur Guten wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der ÖAWI)
- Plagiatsprüfung
- Benützungsbibliothek der Universitätsbibliothek
- Gebührenblatt lt. Studiengangsorganisation

## 19 ÄNDERUNG DER STUDIENORDNUNG

Das Recht zu Änderungsvorschlägen im studiengangsspezifischen Teil der Studien- und Prüfungsordnung haben Studiengangsleitung, Dekanin/Dekan des Fachbereichs, Curriculumskommission und die ÖH-Vertretung. Vorschläge für die Studienordnung sind schriftlich bei der Studiengangsleitung zu einem definierten Stichtag einzubringen. Im Rahmen der Erstellung des Änderungsentwurfs können von der Studiengangsleitung Vorschläge angenommen oder abgelehnt werden. Der Änderungsentwurf ist der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs, Curriculumskommission und ÖH-Vertretung zur Kenntnis zu bringen.

Der Änderungsentwurf wird über die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs bis Mitte Mai der Vizerektorin/dem Vizerektor zur Beschlussfassung im Leitungsteam Studium & Lehre vorgelegt.



Im Falle fehlenden Einvernehmens zwischen Studiengangsleitung, Dekanin/Dekan des Fachbereichs und ÖH-Vertretung können Studiengangsleitung und/oder ÖH-Vertretung als Gast zur Anhörung in die Sitzung des Leitungsteams Studium & Lehre eingeladen werden.

Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung werden jeweils nach der Beschlussfassung umgehend durch die Studiengangsleitung veröffentlicht.

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Universität hat im Sinne der Qualitätssicherung die Verantwortung den Studiengang fortwährend weiter zu entwickeln. Daraus resultierende Abweichungen für einzelne Jahrgänge sind in einer Übergangsregelung zu dokumentieren.

Vorschläge zu Änderungen des PMU-weit einheitlichen Teils der Studien- und Prüfungsordnung können von allen Studiengangsleitung, Dekaninnen/Dekanen des Fachbereichs und ÖH-Vertretung über Academic Services an die Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre eingebracht werden.

## 20 INKRAFTTRETEN

Diese Studien- und Prüfungsordnung für das Doktoratsstudium zum Ph.D. in Nursing & Allied Health Sciences tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.